



Inhaltsverzeichnis

Wird das Reputationsrisiko zum Risiko Nr. 1	
des Jahres 2013?	2
News	6
Personalia	27
Einheitlicher Aufsichtsrahmen für Kapitalanlagen:	
Das KAGB-E	31
mpressum	35
Termine	35



Wird das Reputationsrisiko zum Risiko Nr. 1 des Jahres 2013? Arnd Wiedemann I Michael Torben Menk

Ein Blick in die jüngste Vergangenheit

Der jüngste Betrugsfall bei der schweizerischen Großbank UBS hat der ohnehin gebeutelten Reputation von Banken einen weiteren Nackenschlag versetzt. Hatten sich Banker doch in den Jahren nach der Finanzkrise auf die Fahnen geschrieben, außergewöhnlich risikoreiche Geschäfte des Investmentbankings zurückfahren zu wollen und sich wieder stärker den Primäraufgaben von Banken als Finanzintermediäre zuzuwenden – nicht zuletzt der Versorgung der Realwirtschaft mit Krediten zur Finanzierung von wachs-tumsbelebenden Investitionen.

Und dann dieser öffentlich breitgetretene Betrugsskandal des jungen Investmentbankers Adoboli, der die UBS um umgerechnet rund 1,8 Mrd. € brachte. Wie konnte das möglich sein? Adoboli hatte Erfahrungen im Back-Office, er kannte also die Mechanismen zur Überwachung des Risikomanagements wie kaum ein anderer. Die Tatsache allerdings, dass es einem einzelnen Investmentbanker dennoch gelingen kann - vorbei an jeglichen Kontrollund Überwachungsinstanzen – Schattenkonten einzurichten und darüber unzureichend gesicherte Börsengeschäfte abzuwickeln, klingt nicht nur für Laien abenteuerlich. Neben dem massiven finanziellen Schaden kommt ein immenser immaterieller Schaden hinzu, dessen Folgewirkungen auf das operative Geschäft noch zu beobachten und auszuwerten sein werden. Vertrauen und Seriosität sind nun einmal die Reputationstreiber für den Erfolg von Banken, so dass deren Ausbau, zumindest aber die Aufrechterhaltung im Zentrum aller Managementaktivitäten stehen sollte.

Die Rolle von § 25c KWG

Wenngleich natürlich besonders medienwirksam die großen Betrugsfälle (UBS, Société Générale, Barings Bank) zur Schau gestellt werden, sind strafbare Handlungen doch keineswegs nur auf Großbanken oder das Investmentban-king beschränkt. Auch zeigen die größeren und kleineren Betrugsfälle der jüngeren Vergangenheit, dass es keinen 100 %-igen Schutz gegen strafbare Handlungen geben kann. Um jedoch einen höchstmöglichen Schutz vor unlauteren Machenschaften sicherzustellen, fordert der mit dem "Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie" vom 1. März 2011 neu gefasste § 25c KWG Bankvorstände auf, in Abhängigkeit der Komplexität ihrer Bank Verfahren und Grundsätze zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen ("Fraud") in ihre Geschäftsorganisation einfließen zu lassen. Für die Umsetzung hat die BaFin eine Frist bis zum 31. März 2012 gewährt. So sollen beispielsweise Neukunden im Sinne des Know-Your-Customer-Prinzips genauestens verifiziert werden und Mitarbeiter einen Verhaltenskodex auferlegt bekommen. Als bereichsübergreifendes Gremium fordert § 25c Abs. 9 KWG die Einrichtung einer zentralen Stelle zur Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen. Diese Stelle kann mit einer Notrufzentrale verglichen werden und sollte als eigen- und alleinverantwortliche Instanz, beispielsweise mit dem Head of Compliance als Vorsitzendem, die Geschäftsleitung regelmäßig über potenzielle wie eingetretene Schadensfälle auf dem Laufenden halten. Ferner hat sie für eine Risikokultur der Wachsamkeit und Transparenz zu sorgen. Der Vorstand nimmt mit seinem ethisch einwandfreien Auftreten eine Vorbildfunktion ein: wie



für alle Mitarbeiter muss auch und gerade für ihn eine Null-Toleranz-Grenze gelten. Gemäß § 25c KWG hat der Vorstand in sein Risikomanagement nicht nur Risiken mit unmittelbaren, sondern explizit auch Risiken mit mittelbarem Vermögensbezug einzubeziehen.

Verstärkter Fokus auf Sekundärrisiken

Die Voraussetzung zur Vermeidung von Fraud ist, dass keine Mängel in der Aufbau- und Ablauforganisation vorliegen, also kein menschliches oder technisches Versagen und auch keine externen Ereignisse (operationelle Risiken) die Organisation stören. Insbesondere personelle Risiken, die aus vorsätzlichem Fehlverhalten von Mitarbeitern, wie im Beispiel des eingangs zitierten Adoboli, und/oder Kunden resultieren ("Fraud-Risiken"), sind als Primärrisiken zu klassifizieren. Primärrisiken sind dadurch gekennzeichnet, dass bei ihnen ein unmittelbarer Vermögensbezug vorliegt und der bei Eintritt entstehende Verlust in einer finanziellen Größe (etwa im Abschmelzen von Eigenkapital) ausgedrückt werden kann. Neben materiellen Verlusten müssen Banken bei Eintritt von Primärrisiken aber auch eine negative Beeinträchtigung ihrer Reputation befürchten. Exemplarisch seien an dieser Stelle Verluste aus einer Ratingverschlechterung (Kreditrisiko), einer Zinsänderung (Marktrisiko), einem drastischen Einlagenabbau (Liquiditätsrisiko), einer gezielten Schädigung durch Personen (operationelles Risiko) oder einem Verkauf von Krediten an "Heuschrecken" (strategisches Risiko) genannt. Reputationsrisiken sind demzufolge eine Folge eingetretener Primärrisiken. Da Reputationsrisiken kein originäres Ereignis zugrunde liegt, sondern sie auf ein anderes Risiko folgen, werden sie als Sekundärrisiken bezeichnet. Das nicht zuletzt den Marktwert einer Bank maßgeblich beeinflussende Reputationsrisiko ist für Bankvorstände das wohl problematischste

Risiko schlechthin, da es kaum in Kosten oder Erlösen ausgedrückt werden kann und der materielle Wert von Reputation nur schwer quantifizierbar ist.

Qualitative Prozessanalyse und Reputationsindex

Die Bewertung von Fraud-Risiken kann mit Hilfe einer qualitativen Prozessanalyse erfolgen, die als Herzstück der nach § 25c KWG geforderten Gefährdungsanalyse gilt. Im Anschluss an eine Bestandsaufnahme werden im Rahmen eines Self-Assessments Fragebögen an die Führungskräfte ausgegeben, mit denen das Gefährdungspotenzial bezüglich Fraud-Risiken abgefragt wird. Hiermit kann gleichzeitig die Risikosensibilität der Mitarbeiter erhöht und die Akzeptanz für die womöglich lästig erscheinende Gefährdungsanalyse gefördert werden. Qualitative Prozessanalysen lassen sich mit mathematisch-stochastischen Modellen kombinieren. Am besten eignen sich Bottom-Up-Verfahren, die die einzelnen Prozessrisiken zum Gesamtrisiko zusammenführen. Bottom-Up-Verfahren haben zudem den Vorteil, dass sie problemlos in das bestehende Risikomanagement von Marktpreis- und Kreditrisiken integriert werden können.

Während sich zur Quantifizierung von Primärrisiken bereits zahlreiche Verfahren etabliert haben, befinden sich die Ansätze zur Messung von Reputationsverlusten noch in einer Bewährungsphase. In einem ersten Schritt müssen die für die Reputation maßgeblichen Stakeholder identifiziert und anschließend die für Banken zentralen Reputationstreiber wie Tradition, Vertrauen und Seriosität analysiert werden. Für eine qualitative Bewertung auf Basis von Stakeholder-Befragungen werden üblicherweise Ratingskalen oder Reputationsindizes eingesetzt. Ein Reputationsindex kombiniert kognitive (Wissen) und affektive (Bewertung) Komponenten zur Einschätzung



der Reputation. Die Stakeholder erhalten einen Fragebogen, mit dem verschiedene Eigenschaften des Instituts, vor allem die Außendarstellung, abgefragt werden. Die Stakeholder sollen dabei nicht nur ihre subjektive Meinung abgeben, inwieweit vorgegebene Eigenschaften zutreffen, sondern auch die Bedeutung der jeweiligen Eigenschaft einschätzen. Aus der Multiplikation der kognitiven und affektiven Komponenten ergibt sich der Reputationsindex. Wird die Befragung regelmäßig wiederholt, entsteht eine Zeitreihe der Indexwerte. Fällt der Reputationsindex, liegt ein Reputationsrisiko vor.

Reputations verluste bilanziell auffangen?

Zur Vermeidung und Bekämpfung von möglichen Fraud-Risiken kommt präventiven Sicherungsmaßnahmen eine zentrale Rolle zu. Die Verhaltensweisen von Kunden und Mitarbeitern sind - im Rahmen der Grenzen des Datenschutzes – sehr genau zu beobachten. Im Idealfall kann ein potenzieller Schadensfall so bereits im Keim erstickt werden. Gleiches gilt auch für Reputationsrisiken, und zwar dahingehend, dass ein möglicher Reputationsverlust vor medialer Veröffentlichung abgefangen wird. Ergänzend stellen wir zur Diskussion, für mögliche Verluste aus Reputationsrisiken stille Vorsorgereserven zu bilden. Wegen der Fokussierung auf Kunden als zentraler Stakeholder-Gruppe sollte die Bemessungsgrundlage auf Forderungen an Kun-den beschränkt werden (qualitative Einschränkung). Die Höhe der auf Reputationsrisiken basierenden Globalabschreibungen sollte sich an den aus dem Reputationsmanagement gewonnenen Erkenntnissen orientieren, wobei vorgeschlagen wird, den Gesamtbetrag von 4% der Bewertungsbasis nach wie vor als obere Schranke zu setzen (quantitative Einschränkung). In der Gewinn- und Verlustrechnung sollte der Vorsorgebetrag einschließlich Reputationsrisiken nicht sichtbar sein (Überkreuzkompensation). Aus der internen Dokumentation sollte jedoch hervorgehen, in welchem Ausmaß stille Vorsorgereserven für Reputationsrisiken gebildet wurden, um Rückfragen des Wirtschaftsprüfers oder des Aufsichtsrats beantworten zu können. Eine solche aus Vorstandssicht erstrebenswerte, antizyklische Bildung von Risikopuffern trägt zur Glättung der Ergebnisse bei, da bei rückläufigen Ergebnissen ein Auflösen des Risikopuffers möglich sein sollte (Beibehaltungswahlrecht, kein Wertaufholungsgebot).

Reputation im Aufsichtsrecht

Die erste Säule der Baseler Eigenkapitalvorschriften legt fest, in welcher Höhe Banken anrechenbare Eigenmittel vorhalten müssen. Fraud-Risiken sind als personelle Risiken den operationellen Risiken zuzuordnen und folglich mit Eigenkapital zu unterlegen. Die Bankenaufsicht stellt operationelle Risiken auf eine Stufe mit Kreditrisiken und Marktpreisrisiken. Reputationsrisiken haben diese Bedeutung noch nicht erlangt. Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht schließt eine Einbeziehung von Reputationsrisiken in die Eigenmittelunterlegung aus. Wegen des engen Zusammenhangs von operationellen Risiken und Reputationsrisiken kann argumentiert werden, dass Reputationsrisiken mit der Eigenkapitalunterlegung von operationellen Risiken abgegolten sind.

Mit Umsetzung der zweiten Säule der Baseler Eigenkapitalanforderungen werden Banken zur Implementierung von Verfahren verpflichtet, mit denen das Risikoprofil eines Instituts mit seiner Kapitalausstattung verglichen werden kann (Risikotragfähigkeitsprüfung). In eine solche Gegenüberstellung müssen alle wesentlichen Risiken einfließen, wobei operationelle Risiken als wesentlich einzustufen sind. Der Baseler Ausschuss ist darüber hinaus der Auffassung, dass auch Reputationsrisiken einzubeziehen sind, selbst wenn



Zahlungsverkehr-Branchenfest am 06.02.2013

ihre Messbarkeit noch immer schwierig ist, aber "nur" in der Kategorie "Andere Risiken". Banken sind also aufgerufen, Techniken zu entwickeln, mit denen das Reputationsrisiko bewertet werden kann.

Im Rahmen der dritten Baseler Säule werden auch Anforderungen an die externe Risikoberichterstattung gestellt. Nach deutschem Recht bilanzierende Banken haben die Vorgaben der §§ 289, 315 HGB in Verbindung mit DRS 5-10 (zukünftig DRS 20) zu beachten. Den nach IFRS bilanzierenden Kreditinstituten werden zusätzliche Angabepflichten auferlegt, die sich aus IFRS 7 und IAS 1 ergeben. Die externe Risikoberichterstattung von Reputationsrisiken wird jedoch weder vom HGB noch von den IFRS explizit abgedeckt. Allerdings fallen Reputationsrisiken handelsrechtlich in die Rest-Risikokategorie "Sonstige Risiken" (DRS 5-10.41-42). Da im Risikobericht über sonstige Risiken - soweit wesentlich - berichtet werden muss, halten Reputationsrisiken indirekt doch Einzug in die handelsrechtliche Risikoberichterstattung. Eine Einteilung der sonstigen Risiken in Primärrisiken und Sekundärrisiken wird an dieser Stelle empfohlen, um der zunehmenden Relevanz von Reputationsrisiken auch in der handelsrechtlichen Risikoberichterstattung gerecht zu werden.

Autoren:

Prof. Dr. Arnd Wiedemann ist Inhaber des Lehrstuhls für Finanz- und Bankmanagement an der Universität Siegen. Außerdem ist er Alleingesellschafter der Beratungsgesellschaft ccfb mit Sitz in Eitorf.

Dr. Michael Torben Menk ist Prüfungsleiter bei der K & P Treuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Siegen. Zudem ist er Lehrbeauftragter am Lehrstuhl für Finanz- und Bankmanagement an der Universität Siegen.

Fachkonferenz **Zahlungsverkehr der Zukunft**

6. bis 7. Februar 2013 in Bonn

Die Konferenz für Fach- und Führungskräfte im Zahlungsverkehr von Kreditinstituten mit Fachvorträgen, Podiumsdiskussionen und Branchendialogen.

Unter den Sprechern sind:



Frank Schäffler Mitglied des Deutschen Bundestages, Mitglied im Finanzausschuss



Stephan Quasthoff Leiter Zahlungsverkehr, Baader Bank AG

Tagungsprogramm, Referenten, Partner und Anmeldung unter:

www.zv-konferenz.com



MaRisk-Novelle definiert Anforderungen an die Compliance-Funktion

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat das aktualisierte Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) veröffentlicht. Die neue Fassung ist vor allem auf die Überarbeitung der EU-Bankenrichtlinie (CRD IV) zurückzuführen. Außerdem hatte die europäische Bankenaufsicht EBA schon im September 2011 mit den "EBA Guidelines on Internal Governance" ein Regelwerk vorgelegt, das neben allgemei-Corporate Governance-Anforderungen auch die "Internal Governance" im engeren Sinne betrifft und damit das Risikomanagement nach § 25a Kreditwesengesetz berührt. Die MaRisk-Novelle hält an der grundsätzlichen prinzipienorientierten Ausrichtung fest und räumt dem Proportionalitätsgedanken weiterhin großes Gewicht ein. Die neue Fassung der MaRisk tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft. Um den Instituten ausreichende Umsetzungszeiträume einzuräumen, sind Anforderungen, die im MaRisk-Kontext neu sind und nicht bloß klarstellenden Charakter haben, bis zum 31. Dezember 2013 umzusetzen. Die Institute müssen also bis zu diesem Tag mit Blick auf diese neuen Anforderungen nicht mit aufsichtlichen Sanktionen rechnen. Die wichtigsten Anpassungen und Ergänzungen betreffen den Kapitalplanungsprozess als Ergänzung des Risikotragfähigkeitskonzepts, die Stärkung der Risikocontrolling-Funktion sowie die Festlegung von entsprechenden Anforderungen. Darüber hinaus sind neue Vorgaben zur Compliance-Funktion für eine angemessene Compliance-Kultur sowie ein Verrechnungssystem für Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken zu berücksichtigen. Die neuen MaRisk stärken grundsätzlich die Funktion des Risikomanagements und der Compliance im Unternehmen. Die Leitung der

Risikocontrolling-Funktion muss einer Person auf einer ausreichend hohen Führungsebene übertragen und in Abhängigkeit von der Größe des Instituts sowie des Risikogehalts der Geschäftsaktivitäten grundsätzlich in exklusiver Weise wahrgenommen werden. Außerdem soll der Risikomanagement-Leiter bei wichtigen risikopolitischen Entscheidungen der Geschäftsführung beteiligt werden. Insbesondere bei großen, international tätigen Instituten erwartet die Aufsicht, dass die Leitung dieser Funktion durch einen eigenständigen Risikovorstand (CRO) ausgeübt wird, um somit risikopolitische Fragestellungen auf Geschäftsleiterebene frühzeitig, nachdrücklich und hochrangig zu adressieren. Die Trennung des Risikocontrollings von den Bereichen Finanzen und Marktfolge auf Vorstandsebene bleibt davon jedoch unberührt. Neu ist auch die Definition der Anforderungen an die Compliance-Funktion, die auf eine angemessene Compliance-Kultur innerhalb des Instituts abzielen und alle Geschäftsbereiche umfassen. Die Compliance-Funktion soll dabei eine beratende und koordinierende Funktion ausüben und darauf achten, dass die Geschäftsbereiche ihrer Verantwortung nachkommen und keine unerwünschten Regelungslücken im Institut auftreten. Betroffen sind dabei explizit Vorgaben zu Wertpapierdienstleistungen (WpHG), Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, allg. Verbraucherschutzvorgaben (z.B. auch mit Bezug auf das Kreditgeschäft oder andere Aktivitäten), Datenschutzvorgaben und die Verhinderung betrügerischer Handlungen. Die Berichterstattung soll dabei direkt an die Geschäftsleitung erfolgen. Ausdrücklich soll die Compliance-Funktion nicht bei der Internen Revision angesiedelt werden. Damit wird die prozessunabhängige Rolle der Revision nochmals hervorgehoben. Insbesondere soll verdeutlicht werden, dass die Durchführung von Prüfungen - unbeschadet der Durchführung von Kontrollhandlungen der Compliance-Funktion, wie sie sich auch teilweise aus speziellen rechtlichen



Regelungen und Vorgaben für einzelne Bereiche ergeben – uneingeschränkt Aufgabe der Internen Revision ist und bleibt. Dies schließt auch die Ordnungsmäßigkeit der Compliance-Funktion selbst mit ein.

Bafin veröffentlicht MaComp II

Die Finanzaufsicht BaFin hat ein neues Rundschreiben zu den besonderen organisatorischen Anforderungen für den Betrieb eines multilateralen Handelssystems nach §§ 31f und 31g Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) vorgelegt. Die so genannten MaComp II enthalten u.a. Ausführungen zur Schaffung von Zugangsregelungen für Handelsteilnehmer, Mindestanforderungen an die Regelungen zur Einbeziehung von Finanzinstrumenten, einzurichtende Kontrollverfahren zur Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels, der Preisermittlung sowie der Abwicklung der abgeschlossenen Geschäfte. Geregelt wird darüber hinaus die Preisbildung analog den Anforderungen des Börsengesetzes. Die Freiverkehre der Börsen fallen dagegen nicht in den Anwendungsbereich der MaComp II. Diese sind zwar ebenfalls als multilaterale Handelssysteme einzustufen, sie sind aber von den Anforderungen des WpHG ausgenommen und werden von den Börsenaufsichtsbehörden mit beaufsichtigt. Auf Kreditinstitute, die kein multilaterales Handelssystem betreiben, findet weiterhin ausschließlich die MaComp Anwendung. Multilaterale Handelssysteme (Multilateral Trading Facility oder kurz: MTF) sind börsenähnliche Netzwerke, die in der Regel von einem Finanzdienstleister oder Wertpapierfirmen betrieben werden und zum Ziel haben, eine Vielzahl von Anbietern und Nachfragern auf dem Finanzmarkt nach bestimmten Regeln zusammenzuführen.

Gemäß der Markets in Financial Instruments Directive (MiFID) der Europäischen Union bestehen für solche Dienstleister umfangreiche Offenlegungspflichten. Der Betrieb eines solchen Systems gilt in Deutschland seit 2006 als Wertpapier- bzw. Finanzdienstleistung. Die MaComp II tragen nun der zunehmenden Bedeutung multilateraler Handelssysteme im internationalen Handelsgeschehen Rechnung. Sie bezwecken die Präzisierung der gesetzlichen Vorgaben und zeigen Beispiele und Möglichkeiten der praktischen Ausgestaltung einzelner Verfahren auf.

Aufsicht prüft Eignung von Mandatsträgern

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat das Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen nach dem Kreditwesengesetz (KWG) und dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) aktualisiert. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht vom 29. Juli 2009 wurden erstmals sowohl im KWG als auch im VAG Regelungen zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen eingeführt. Das im Jahr 2010 erstmals veröffentlichte BaFin-Merkblatt sollte den Unternehmen die neuen Vorschriften erläutern. Die Finanzaufsicht hat die gesammelten Erfahrungen aus der Aufsichtspraxis nunmehr zum Anlass genommen, das Dokument hinsichtlich häufig auftauchender Fragestellungen zu ergänzen und zu überarbeiten. Geregelt werden Anzeigepflichten, materielle Anforderungen und Maßnahmen bezüglich der Mandatsträger. So müssen Geschäftsleiter und Aufsichtsräte einen Sachkundenachweis erbringen, der die Tätigkeit in einer führenden Position im Unternehmen rechtfertigt. Wenn die Voraussetzun-



gen für die Annahme der erforderlichen Sachkunde nicht vorliegen, ist die Tätigkeit in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan allerdings nicht generell ausgeschlossen. Die notwendigen Kenntnisse können in der Regel auch durch Fortbildung erworben werden. Die Fortbildung muss bezogen auf den jeweiligen Einzelfall und die anzuwendenden Kriterien die grundlegenden wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts vergleichbarer Unternehmen, das Risikomanagement sowie die Funktion und die Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans auch in Abgrenzung zur Geschäftsleitung umfassen. Sie soll auf die Grundzüge der Bilanzierung sowie des Aufsichtsrechts eingehen. Eine solche Qualifizierungsmaßnahme bietet beispielsweise die Deutsche Börse an. Zu den prüfungsrelevanten Inhalten gehören dort u.a. Organisation und Management des Aufsichtsrates, Unternehmensstrategie und -steuerung, das operative Risikomanagement, Compliance und Revision, Finanzierung und Investition, aber auch Corporate Governance, Ethik und Corporate Social Responsibility sowie Haftung und Managerhaftpflicht-Versicherung.

Geldwäschebekämpfung bei E-Geld-Ausgabe noch in den Kinderschuhen

Schon seit einigen Jahren tragen die internationalen Gremien zur Bekämpfung von Geldwäsche der Tatsache Rechnung, dass sich der Zahlungsverkehr zunehmend von Banken abkoppelt und sich über so genanntes E-Geld virtuelle Zahlungsströme bilden, die durch die klassischen Formen der Geldwäschebekämpfung nicht mehr kontrollierbar sind. Eine Schlüsselrolle spielen hier die E-Geld-Agenten und Distributoren, die

sich über aufsichtsrechtliche Maßnahmen nur schwer erreichen lassen. Aus diesem Grunde entwickelte die Europäische Kommission bereits seit 2005 Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung im E-Geld-Bereich und erließ 2009 mit der 2. E-Geld-Richtlinie die letztgültige Maßregel, die die Bundesrepublik Deutschland im April 2011 durch die Einführung des § 25 i KWG in geltendes Recht umsetzte. Der jüngste Report der European Banking Authority (EBA) zeigt nun jedoch, dass sowohl die Umsetzung der 3. Geldwäsche-Richtlinie (2005/60/EC) als auch die der 2. E-Geld-Richtlinie (2009/110/EC) bislang in den Mitgliedstaaten bei weitem nicht den gewünschten Erfolg zeitigen. Eine vom gemeinsamen Ausschuss der europäischen Aufsichtsinstanzen durchgeführte Befragung der Mitgliedstaaten über die Umsetzung der Richtlinien ergab ein höchst heterogenes Bild der nationalen Einzelgesetze, die den einschlägigen europäischen Richtlinien folgten. So gibt es große Unterschiede beispielsweise bei der Definition der Begriffe Emittent, Agent oder Distributor und dementsprechend auch bei der Überwachung derselben. Fast die Hälfte der befragten Mitgliedstaaten gab beispielsweise an, lediglich der Emittent werde der Aufsicht und damit der einschlägigen AML-Gesetzgebung unterworfen, während Agenten und Distributoren nicht erfasst würden. So kommt die Studie zu dem Schluss, dass die Ziele der Kommission, nämlich die Entstehung eines einheitlichen europäischen E-Geld-Marktes, der vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angemessen geschützt ist, mit den bisherigen Maßnahmen wohl nicht erreicht worden sind. Insgesamt bestehe gegenwärtig die Gefahr, dass man hinter die aktuellen AML-Standards der FATF zurückfalle. Die Kommission empfiehlt dringend, die Kooperation der nationalen Aufsichtsbehörden zu verbessern sowie die einschlägigen Richtlinien insbesondere in Bezug auf die Begrifflichkeiten zu präzisieren, um für die nationalen Legislativen eine größere Rechtssicherheit zu schaffen.

ACCELUS**





DIE MARKTFÜHRENDE UND UMFASSENDE GRC-LÖSUNG AUS EINER HAND.

AVANON GEHÖRT AB SOFORT ZU THOMSON REUTERS ACCELUS

BESUCHEN SIE UNS UNTER WWW.AVANON.COM ODER WWW.ACCELUS.COM





Standard Chartered zahlt für Embargo-Verstöße

Die Missachtung der US-Sanktionen gegenüber Iran kommt Standard Chartered teuer zu stehen. Mit insgesamt rund 667 Millionen US-Dollar muss die britische Bank ihr Fehlverhalten büßen. Nachdem sich das Institut bereits im Sommer mit der New Yorker Finanzaufsicht auf die Zahlung von rund 340 Millionen Dollar verständigt hatte, haben die US-Notenbank und weitere Behörden Standard Chartered nun weitere 327 Millionen Dollar Strafe aufgebrummt. Die Bank habe in den Jahren 2001 bis 2007 gegen die Sanktionsbestimmungen verstoßen, warfen ihr die Behörden vor. Neben Geschäften mit Iran seien auch Transaktionen mit Libyen und anderen sanktionierten Staaten getätigt worden. Standard Chartered werde wegen unsicherer und unsolider Geschäftspraktiken bestraft, teilte die US-Notenbank Fed mit. Die Fed bemängelte außerdem die Zusammenarbeit mit den Behörden und bescheinigte der Bank eine unzureichende Überwachung über die Einhaltung von Sanktionen der USA sowie der Geldwäschegesetze. Die von der Fed aufgelegte Strafe beträgt 100 Millionen Dollar. Das US-Justizministerium und die Staatsanwaltschaft New York kündigten eine Strafe von 227 Millionen Dollar an. Die USA arbeiten seit Jahren daran, Iran international zu isolieren. Europäische Banken haben aber weiter langfristige Handelsgeschäfte mit dem Land finanziert. Daher sind unter anderem auch die Deutschen Bank und die Commerzbank ins Fadenkreuz der Aufseher gerückt. Ein Fehlverhalten der vorwiegend auf den asiatischen Raum fokussierten Standard Chartered war im August erstmals offenbar geworden. Eine Tochter des Instituts habe in großen Stil Transaktionen mit iranischen Finanzinstituten abgewickelt, für die amerikanische Sanktionen gelten, hatte der oberste Bankenregulierer New Yorks damals verkündet. Außerdem haben die Behörden Standard Chartered

vorgeworfen, Berichte zu Finanztransfers manipuliert und so Vorschriften gegen Geldwäsche umgangen zu haben. Mit den Einigungen gehe die nahezu drei Jahre dauernde Kooperation mit den Behörden zu Ende, teilte die Londoner Bank mit. Sie hatte auf eigene Initiative Untersuchungen wegen möglicher Sanktionsverstöße eingeleitet und die Ergebnisse seinerzeit freiwillig den US-Behörden mitgeteilt. Die nun verhängte Strafe von 327 Millionen Dollar will die Bank im zweiten Halbjahr 2013 zahlen.

Milliardenstrafe für HSBC wegen Geldwäsche

In den Geldwäscheermittlungen der US-Behörden hat die britische Großbank HSBC eine teure Einigung mit den Behörden erzielt. Die Londoner Bank zahlt eine Strafe von fast zwei Milliarden Dollar. Damit seien mehrere Verfahren in den USA eingestellt. Zusätzlich zum Justizministerium hatte auch das Finanzministerium und die Staatsanwaltschaft von Manhattan ermittelt. HSBC-Chef Stuart Guilliver sagte, die Bank übernehme die Verantwortung für Fehler, die in der Vergangenheit gemacht wurden. "Wir haben gesagt, dass es uns zutiefst leid tut, und tun das noch einmal", erklärte der Manager. Der Vergleich hatte sich angekündigt. Aus Kreisen hatte es zuvor geheißen, dass der HSBC die Einigung zur Aussetzung der Strafverfolgung fast 1,3 Milliarden Dollar wert sei. Der Deal umfasse zudem ein zivilrechtliches Bußgeld von 650 Millionen Dollar. Die Traditionsbank, deren Geschichte bis in der Blütezeit des britischen Reiches zurückgeht und die heute in 80 Ländern vertreten ist, trennt sich seit zwei Jahren von unprofitablen Geschäften und zentralisiert ihre globale Struktur. Vertreter der Bank machen diese Struktur jetzt für einen Großteil des juristischen Ärgers in den USA verantwortlich. Dieser begann im Jahr



2007, als Einwanderungs- und Zollbeamte verdächtige Geldströme bei den HSBC-Töchtern in Mexiko und den USA unter die Lupe nahmen. Die Ermittlungen der US-Behörden hatten sich auf Vorwürfe konzentriert, dass sich die Bank als Komplize für Drogenkartelle und andere Organisationen betätigt hat, gegen die Washington ein Embargo erhoben hat. Im Sommer hatte sich die HSBC im Zuge von Ermittlungen des US-Senats bereits schuldig bekannt, nicht effektiv genug gegen Geldwäsche vorgegangen zu sein. Dabei seien verdächtige Geldsummen zwischen den USA und Mexiko geflossen, zudem habe es Transaktionen mit dem Iran gegeben. Der Untersuchungsbericht eines Senatsausschuss brachte eine Kontrollkultur zu Tage, die selbst die eigenen Mitarbeiter der HSBC schockierte. Laut dem Untersuchungsausschuss des Senats tat die Bank wenig, um Geschäfte aufzuklären, die eigentlich Bedenken hätten auslösen sollen. So hatte die mexikanische Tochter im Jahr 2008 eine Filiale auf den Cayman-Inseln, die weder Büros noch Mitarbeiter hatte, aber 50.000 Kundenkonten mit einem Vermögen von insgesamt 2,1 Milliarden Dollar verwaltete. Die Bank selbst hat im vergangenen Jahr mehrere ehemalige Geldwäsche-Experten der US-Regierung engagiert, um ihre finanziellen Kontrollen zu verbessern.

Geldwäscheverdacht bei Mitarbeitern der Deutschen Bank

Nach Vorwürfen der Bilanzfälschung und Zins-Manipulationen ist die Deutsche Bank mit neuen Untersuchungen wegen Steuerbetrugs und Geldwäsche konfrontiert. Vor Weihnachten durchsuchten Steuerfahnder und Kriminalbeamte die Geschäftsräume der Bank. Hintergrund sind die seit dem Frühjahr 2010 laufenden Ermittlungen wegen des Vorwurfs des Steuerbetrugs beim Handel mit CO2-Emissionszertifikaten. Gegen die Bank wird wegen Beihilfe ermittelt: Mitarbeiter sollen Kunden Bescheinigungen ausgestellt haben, die missbraucht wurden, um vom Staat mehr Steuern erstattet zu bekommen als den Kunden eigentlich zustand. Bei der Klageschrift im Jahr 2010 ging es um rund 230 Millionen Euro. Fünf involvierte Mitarbeiter haben informierten Personen zufolge die Bank bereits verlassen; einige arbeiten nach wie vor für das Institut. Die Ermittlungen richten sich gegen insgesamt 25 Mitarbeiter der Bank. Es besteht der Verdacht, dass den Ermittlungsbehörden von Mitarbeitern Beweismittel vorenthalten und Geldwäscheverdachtsanzeigen nicht erstattet wurden, erklärte die Generalstaatsanwaltschaft. Gegen fünf Beschuldigte ergingen Haftbefehle wegen des Verdachts der Geldwäsche oder versuchter Strafvereitelung. An dem bundesweiten Einsatz waren 500 Beamte unter Leitung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main beteiligt. Die festgenommenen Mitarbeiter der Deutschen Bank wurden mittlerweile wieder aus der Haft entlassen. Es bestehe keine Verdunkelungsgefahr mehr, hieß es seitens der Generalstaatsanwaltschaft.

Erste Festnahmen in der Libor-Affäre

Im Zuge der Ermittlungen wegen der versuchten Manipulation des Libor-Zinssatzes sind drei Briten festgenommen worden. Wie die britische Behörde zur Bekämpfung schweren Betrugs (Serious Fraud Office, SFO) mitteilte, wurden die drei Männer im Alter von 33, 41 und 47 Jahren auf einer Londoner Polizeistation verhört. Ihre Häuser in Surrey und Essex wurden von der Polizei durchsucht. Die Festnahmen sind die ersten im Zuge der weltweiten Untersuchungen der jahrelangen versuchten Manipulationen des Libor-Satzes durch Bankmitarbeiter. Das SFO



hatte die mit den strafrechtlichen Ermittlungen im Juli aufgenommen. Kurz zuvor hatte die britische Bank Barclays mit Regulierern in Großbritannien und den USA einen Vergleich geschlossen, der unter anderem eine Strafzahlung in Höhe von 453 Millionen Dollar vorsah. Als Teil des Vergleichs gestand Barclays, dass einige seiner Führungskräfte und Händler den Libor manipuliert hatten. Auch anderen Banken drohen Strafen. Der London Interbank Offered Rate (Libor) ist einer der wichtigsten Zinssätze weltweit. Er gibt an, zu welchen Zinsen sich Banken untereinander Geld leihen. Weltweit orientieren sich zahlreiche Anlageprodukte am Libor. In die Kritik kam der Zinssatz wegen seiner Ermittlungsmethode. Eine Gruppe von Banken meldet jeden Tag den Satz, den sie für Leihgeschäfte zahlt, an die British Bankers' Association (BBA), die aus den Daten einen Durchschnittswert ermittelt. Gerade in der Finanzkrise der Jahre 2008 und 2009 bestand für die Banken ein Anreiz, ihren Wert zu niedrig auszuweisen, um den Verdacht zu vermeiden, man stehe mit dem Rücken zur Wand und komme nur noch schwer an frisches Kapital. Die Manipulationen des Libor sollen aber bereits in den Jahren vor der Finanzkrise begonnen haben. Ein Barclays-Sprecher wollte die Festnahmen nicht kommentieren. Auch Sprecher der UBS und der Royal Bank of Scotland wollten sich nicht äußern. In früheren Berichten war spekuliert worden, dass Mitarbeiter der Banken zu den ersten gehören würden, die das SFO bei seinen Ermittlungen festnehmen werde.

Milliardenstrafe im Libor-Skandal

Der schweizerischen Bank UBS droht im Skandal um Zinsmanipulationen eine höhere Strafe als erwartet. Das Geldhaus dürfte sich zur Zahlung von etwa 1,5 Milliarden US-Dollar bereit erklären, um das Verfahren beizulegen, sagten mit

dem Vorgang vertraute Personen. Angesichts der massiven Strafe dürften die Sorgen bei anderen Banken, die ebenfalls in den Libor-Skandal verwickelt sind, zunehmen. Die UBS wird ebenso wie andere Institute beschuldigt, die London Interbank Offered Rate (Libor) manipuliert zu haben. Die Bank aus Zürich werde eine Buße zahlen, im Gegenzug werde die strafrechtliche Verfolgung aufgegeben. Gleichzeitig mit der außergerichtlichen Beilegung dürften aber strafrechtliche Klagen gegen Einzelpersonen eingereicht werden, kündigten Behördenvertreter an. Die schweizerische Großbank steht bereits seit Monaten im Mittelpunkt der Untersuchungen. Brisant an der Geschichte: Sie beschäftigte einst Thomas Hayes, der als Kopf einer Gruppe von Händlern bei sechs Banken gilt, die in die Manipulationen involviert sind. Hayes wurde zusammen mit zwei anderen Männern von britischen Ermittlern verhaftet. Die bei UBS derzeit im Raum stehende Strafe wäre mehr als das Dreifache dessen, was der britische Wettbewerber Barclays im Juni für eine Beilegung auf den Tisch gelegt hat. Die Bank hatte sich mit der Commodity Futures Trading Commission, dem US-Justizministerium und der britischen Finanzaufsicht FSA verständigt. Diese drei Behörden handeln nun auch den UBS-Deal aus. Recht gelassen steht die Deutsche Bank den Untersuchungen gegenüber. Aufsichtsratschef Paul Achleitner hatte jüngst betont, dass kein ehemaliges und aktuelles Vorstandsmitglied involviert sei. Aktuell wollte sich die Bank nicht weiter äußern.

Grünes Licht für AIFM-Umsetzung

Die deutschen Kapitalanlage- und Investmentgesellschaften unterstützen das steuerliche Anpassungsgesetz zum AIFM-Umsetzungsgesetz. "Damit wird der Status quo bei der Besteuerung der Erträge und der umsatzsteuerlichen Befrei-

»Compliance-konform? Alle Daten und Regeln immer im Griff!«



Datenanalyse für die Finanzwirtschaft – einfach und schnell

Schluss mit endlosen und komplizierten Auswertungen. Die flexible Datenanalyse mit InfoZoom spart viel Zeit im Umgang mit großen Datenmengen. So ermitteln Sie mit wenigen Klicks immer genau die Ergebnisse, die gerade benötigt werden und haben Ihre Datenqualität ständig im Griff.

www.infozoom.com/banken







ung der Verwaltung von offenen Investmentfonds erhalten", sagt Thomas Richter, Hauptgeschäftsführer des BVI. Verlässliche Regeln in der Besteuerung sind ein wichtiger Faktor für den Finanzstandort Deutschland. Die Anpassungen sind notwendig, weil in den Steuergesetzen bislang auf Vorschriften im Investmentgesetz verwiesen wird, und dieses Gesetz aufgrund der AIFM-Umsetzung in Deutschland aufgehoben wird. Aufsichtsrechtlich erfolgen durch die Richtlinienumsetzung zum Teil erhebliche Änderungen, da zum Beispiel auch geschlossene Fonds reguliert werden. Steuerlich bleibt es hingegen für offene Investmentfonds bei den bewährten Regeln. Mit diesem Gesetz wird für das Pension-Pooling auch steuerlich der Weg geebnet. Unter Pension-Pooling ist die Bündelung von Vermögensgegenständen in einem Investmentfonds zu verstehen, die in einem international aufgestellten Konzern dazu dienen, Pensionszusagen gegenüber den Mitarbeitern zu decken. Nachdem für das Pension-Pooling bereits aufsichtsrechtlich mit der Investment-Kommanditgesellschaft mit variablem Kapital ein neuer Fondstyp vorgesehen ist, legt das BMF nun mit entsprechenden steuerlichen Begleitregelungen nach. Hintergrund: Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, alle Finanzmarktrisiken einer intensiveren Regulierung zu unterwerfen. Aus diesem Grund hat die Kommission bereits im Jahr 2009 einen Richtlinienentwurf für die Regulierung alternativer Investmentfondsmanager veröffentlicht. Nach langwierigen Verhandlungen wurde der Richtlinienentwurf Ende 2010 im Europäischen Parlament endgültig verabschiedet. Nach Zustimmung des europäischen Rats und Veröffentlichung im europäischen Amtsblatt haben die nationalen Gesetzgeber zwei Jahre Zeit, die Regelungen in nationales Recht umzusetzen. Damit werden auch geschlossene Fonds erstmals einer umfassenden Regulierung zugeführt.

Bafin erwirkt Haftstrafen wegen Insiderhandels

Im Prozess um Insiderhandel in Optionsscheinen auf Aktien der Ersol Solar Energy AG hat das Landgericht Wiesbaden einen österreichischen Staatsangehörigen zu einer Haftstrafe von einem Jahr und sechs Monaten auf Bewährung und zu einer Geldstrafe von 5.000 EUR verurteilt. Die Verurteilung geht auf eine Insideruntersuchung der BaFin sowie Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Frankfurt und des Hessischen Landeskriminalamts zurück. Die Aktien des Solarzellenherstellers Solar Energy AG sind am regulierten Markt der Börse Frankfurt notiert. Der Insiderhandel war im Vorfeld der Übernahme der Gesellschaft erfolgt; die Robert Bosch GmbH hatte Anfang Juni 2008 ein Übernahmeangebot veröffentlicht. Daraufhin war der Ersol-Kurs, der sich von Januar bis Mai 2008 zwischen 50 und 70 EUR bewegt hatte, auf knapp über 100 EUR angestiegen. Wenige Tage vor Ankündigung des Übernahmeangebots hatte der Verurteilte - ehemaliger Lebensgefährte einer Primärinsiderin - über Depots bei verschiedenen in- und ausländischen Kreditinstituten Call-Optionsscheine auf Ersol-Aktien im Gegenwert von rund 85.000 EUR erworben und dabei sein gesamtes Vermögen eingesetzt. Am Tag der Veröffentlichung des Übernahmeangebots begann er mit dem Abverkauf der Calls und erzielte damit insgesamt einen Gewinn von rund 1 Mio. EUR. Das Verfahren gegen die mitangeklagte Primärinsiderin stellte das Landgericht Wiesbaden unter Zahlung einer Geldauflage von 20.000 EUR ein. Der Schaden in Höhe von rund 1 Mio. EUR, der dem Emittenten der Optionsscheine durch den Insiderhandel entstanden war, wurde noch im Ermittlungsverfahren durch die beiden Angeklagten ausgeglichen. Beide hatten notarielle Schuldanerkenntnisse abgegeben.



Identifizierung von Marktmissbrauch und Insiderhandel

Mit dem Ziel der Einhaltung gesetzlicher Anforderungen gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten und der Erkennung missbräuchlicher Praktiken bei Mitarbeitergeschäften und im Eigenhandel hat die LGT Group ihre internen Compliance-Maßnahmen intensiviert. Damit vollzieht die Liechtensteiner Bank eine Abkehr von Kontrollen auf der Basis einzelner Reports, wie etwa Microsoft Excel-Tabellen und Listen aus den eingesetzten Handelssystemen, und überträgt die Überwachung von Marktmanipulation und Insiderhandel auf eine elektronische Plattform. Dadurch können in den täglich bis zu 3.000 anfallenden Transaktionen die richtigen Muster identifiziert und irrelevante Treffer auf ein Minimum reduziert werden. Mit Hilfe der Bosch-Softwarelösung MAID kann die Bank bestimmte Szenarien festlegen, bei deren Eintreffen eine Transaktion durch die Compliance-Funktion abgeklärt werden muss. Formen des Marktmissbrauchs gibt es viele. Die Verbreitung von Gerüchten ist im Börsenhandel strafbar, ebenso Scheingeschäfte, Marktmanipulation durch bloße Ordereingaben, der Aufbau von großen Positionen mit der Absicht, den Markt zu verengen ("Squeeze" oder "Corner") sowie der Kauf und Verkauf von Wertpapieren auf Rechnung ein und desselben wirtschaftlich Berechtigten ("Wash Trades"). Ein Spezialfall sind gegenläufige Finanzintermediärs ("Nostro-Nostro Inhouse Crosses"), aber auch die zeitgleiche Eingabe von gegenläufigen Kauf- und Verkaufsaufträgen in das Handelssystem zum Zweck der Marktmanipulation ist unzulässig. Ebenfalls illegal: beabsichtigte Preisverzerrungen durch Verursachung eines Überhangs an Verkaufs- oder Kaufaufträgen ("Ramping", "Capping" oder "Pegging"). Alle diese Aktivitäten lassen sich in Szenarien abbilden und

durch transparente Regeln 24 Stunden automatisiert überwachen. Alle auffälligen Transaktionen werden in einer speziellen Arbeitsliste angezeigt und zur Abklärung an den Compliance-Beauftragten gegeben. Jeder Vorgang wird im System protokolliert und revisionssicher historisiert.

EU stärkt eigenen Whistleblowern den Rücken

Um Missstände innerhalb ihrer Institution schneller zu erkennen, hat die EU-Kommission ihren Mitarbeitern eine Orientierungshilfe an die Hand gegeben, mit der sie Unregelmäßigkeiten in ihrem Arbeitsumfeld leichter aufdecken können. Bedienstete, die bei der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben etwaige Informationen über Korruption, Betrug und andere schwerwiegende Unregelmäßigkeiten erhalten, sollen darin unterstützt werden, diese offenzulegen und zu melden. Die EU verfügt bereits über die weltweit strengsten Regeln für die Meldung von Missständen. Die 2004 erlassenen Regeln wurden in das Beamtenstatut aufgenommen und sind somit rechtsverbindlich. Die neuen Leitlinien bauen darauf auf und berücksichtigen sowohl die Rechtsprechung als auch die praktische Erfahrung. Die Leitlinien sollen die Bediensteten daran erinnern, dass die Meldung von Missständen, die in zahlreichen Rechtsordnungen als ein Recht gilt, für die EU-Bediensteten jedoch verpflichtend ist.

Vizepräsident Maroš Šefčovič erklärte dazu: "Im Arsenal der Kommission zur Bekämpfung von Korruption und Betrug stellt die Meldung von Missständen ein wesentliches Instrument dar. Den Bediensteten der Kommission wird nicht nur die Möglichkeit geboten, schwerwiegende Unregelmäßigkeiten zu melden, sondern sie sind auch dazu verpflichtet. Diese Leitlinien



tragen dazu bei, dass die Bediensteten verlässlich wissen, wann und wie sie Meldung erstatten müssen und vermitteln ihnen die Gewissheit, dass sie Schutz genießen und anonym bleiben können, wenn sie dies wünschen." Auch wenn diese Regeln bereits zu einigen Aufsehen erregenden Untersuchungen des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) geführt haben, bleibt die Zahl der gemeldeten Missstände gering. Nach den OLAF-Statistiken gibt es im Schnitt etwa fünf Meldungen pro Jahr.

Regulatoren untersuchen Layering- und Spoofing-Aktivitäten

Unter Koordination der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) führen die nationalen Aufsichtsbehörden eine gemeinsame Maßnahme zur Erkennung und Vorbeugung von an europäischen Finanzmärkten auftretenden Manipulationshandlungen durch. Im Fokus stehen dabei Layering und Spoofing, also die Übermittlung mehrerer Aufträge, die häufig auf der einen Seite des Orderbuchs nicht sichtbar sind, mit der Absicht, ein Geschäft auf der anderen Seite des Orderbuchs auszuführen. Nachdem das Geschäft abgeschlossen ist, werden die manipulativen Aufträge entfernt. Die BaFin hat in diesem Zusammenhang die Marktteilnehmer darauf hingewiesen, dass die Compliance-Beauftragten dafür Sorge tragen müssen, adäquate Systeme und Kontrollen einzurichten, um Marktmanipulationen vorzubeugen. Jeder begründeter Verdacht des Marktmissbrauchs ist an die zuständige Behörde zu melden. Andernfalls drohen den Instituten aufsichtsrechtliche oder Enforcement-Maßnahmen.

Compliance muss Cyberrisiken erfassen

Entwicklungen in der Informationstechnologie erlauben neue Anwendungsmöglichkeiten - schaffen aber auch neue Risiken. So genannte Cyberrisiken stellen Unternehmen zunehmend vor Herausforderungen. Schäden durch Umsatzeinbußen und Imageverlust müssen im Risikomanagement und in der Compliance berücksichtigt werden. Weltweit wurden 2011 mehr als 232 Millionen personenbezogene Datensätze durch Datenschutzverletzungen öffentlich, davon etwa 23 Millionen in den Vereinigten Staaten. Ein gestohlener Datensatz kann gemäß der Studie "Cost of Cyber Crime" des Ponemon Instituts im Schnitt pro Person 200 US-Dollar kosten. Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik geht hervor, dass 2011 rund 60.000 Fälle von Cyberverbrechen in Deutschland erfasst wurden. Die Erscheinungsformen von Cyberrisiken sind sehr vielfältig. Einschleusen von Viren, Internetbetrug, Industriespionage, missbräuchliche Nutzung personenbezogener Daten (Identitätsdiebstahl), Urheberrechtsverletzungen oder die Blockade von Computersystemen durch gezielte massenhafte Anfragen - die betroffenen Unternehmen können hohe Schäden im eigenen Betrieb oder über Haftungsansprüche von Kunden oder Geschäftspartnern erleiden. In der klassischen Sach- und Haftpflichtversicherung werden Cyberrisiken meistens nicht gedeckt. Daher steigt die Nachfrage der Unternehmen nach Versicherungslösungen, die diese neue Risikolage und insbesondere das damit verbundene Kumulschadenpotenzial adressieren, kontinuierlich. Aus dem so genannten Eigen- und Drittschadenbereich können mittlerweile verschiedenste Schäden gedeckt werden - je nach Ausgestaltung der einzelnen Police. Nach Angaben eines britischen Marktforschungsunternehmens haben bereits 30% der großen US-Unternehmen eine Cyberrisiko-Deckung erworben, während in Europa bislang



nur 5 % der Unternehmen gegen Cyberrisiken versichert sind. "Eine adäquate Versicherung gegen Datenschutzverletzungen sollte in der Gewerbeversicherung ein Standardelement sein, denn jedes Unternehmen kann in diesem Kontext Umsatzeinbußen oder einen Imageverlust erleiden", so Thomas Blunck, Mitglied des Vorstands von Munich Re. Der Rückversicherer hat zum Thema Cyberrisiken eine umfangreiche Broschüre veröffentlicht. Neben Spezialthemen wie der Haftungsfrage bei Facebook-Parties oder der besonderen Rechtssituation in den USA, bietet die Publikation einen Überblick über die unterschiedlichen Schadens- und Haftungsarten. So entstehen Unternehmen nach einem Cyberangriff erhebliche Kosten, zum Beispiel infolge der Betriebsunterbrechung, etwa durch Störung der IT-Systeme selbst oder durch die Notwendigkeit, die Systeme herunterzufahren, um die Ursachen kriminaltechnisch zu untersuchen, für juristische Beratung, Anwälte, Strafen oder Abwehr von Klagen, für die Daten- und Systemwiederherstellung, die Information betroffener Kunden oder durch Reputationsverlust sowie aus der Haftung gegenüber Dritten. Dieser Aspekt ist insbesondere in den USA wichtig, da dort besonders hohe Entschädigungsforderungen drohen (auch im Rahmen von Sammelklagen).

Deutsches Institut für Compliance (DICO) gegründet

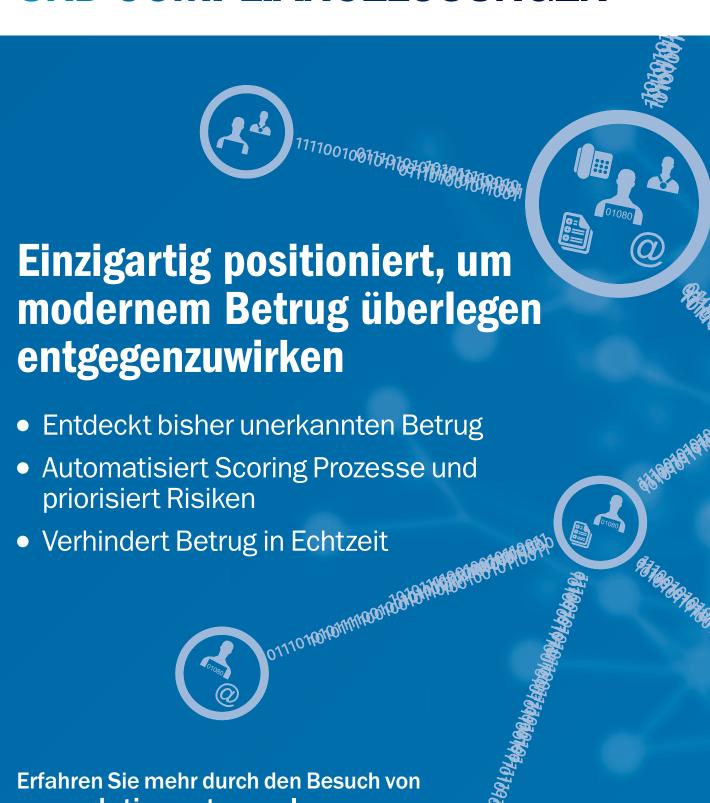
In Berlin hat sich Ende November 2012 das Deutsche Institut für Compliance (DICO) gegründet. Ziel des Vereins ist es, Standards für Compliance und Qualifizierungen zu setzen und das Berufsbild des Compliance-Officers zu entwickeln. Die Einrichtung versteht sich als Ansprechpartner für alle Compliance-In-

teressierten in Wirtschaft, Verbänden und Gesetzgebung. Der Verein will maßgeblich an der Gestaltung der guten Unternehmensführung in Deutschland mitwirken. Er bietet ein Forum für die nationale und internationale Vernetzung für Compliance-Experten. In die fachliche Arbeit fließen sowohl die Expertise der eigenen Mitglieder als auch externes Know-how ein. Zu den Gründungsmitgliedern gehören namhafte Unternehmen und deren Compliance-Vertreter, darunter die Allianz, Axel Springer, EnBW, Erste Group Bank, MAN, Metro, Merck, RWE, Siemens, Talanx u.a. Beteiligt sind auch die Steinbeis-Hochschule Berlin mit der School of Governance, Risk & Compliance sowie der Erich Schmidt Verlag. Der Interessenverband steht Unternehmen und Compliance-Experten aller Branchen offen und will besonders die Interessen des Mittelstandes wahrnehmen. Dies soll durch eine ausgewogene Besetzung der Gremien gewährleistet werden. Zur Sprecherin des DICO-Vorstandes wurde Manuela Mackert, Chief Compliance Officer der Deutschen Telekom AG, ernannt. Nach der Gründung des Bundesverbandes Deutscher Compliance Officer (BDCO) wenige Wochen vorher ist die Initiative des DICO ein weiterer Versuch, dem vergleichsweise jungen Berufsstand mehr Gehör zu verschaffen und die Complianceaktivitäten instituts- und sektorübergreifend besser zu koordinieren. Weitere Informationen über DICO unter www.dico-ev.de.

Hohe Compliance-Risiken bei Dienstreisen

Über die Hälfte der Unternehmen bewerten Dienstreisen als steigendes Compliance-Risiko innerhalb der nächsten fünf Jahre. Ein Viertel davon erwartet sogar eine signifikante Steigung. Damit steht das Dienstreiserisiko an

RISIKOMANAGEMENT, **BETRUGSERKENNUNGS-UND COMPLIANCELÖSUNGEN**



www.deticanetreveal.com



dritter Stelle der am schnellsten wachsenden Risikoherausforderungen für Unternehmen, wie eine europaweite Studie des Versicherers ACE belegt. Der Großteil der europäischen Unternehmen hat massive Bedenken in Bezug auf die Compliance-Anforderungen bei internationalen Geschäftsreisen. Insgesamt 71 Prozent der Mittelstandsunternehmen sowie 65 Prozent der großen Unternehmen bestätigen diese Entwicklung. Bedingt ist dies vor allem durch die gestiegenen Anforderungen der Aufsichts- und Regulierungsbehörden. Die Studie zeigt auch, dass die Relevanz von Compliance-Risiken in den einzelnen europäischen Ländern unterschiedlich bewertet wird. So sehen 85 Prozent der britischen Unternehmen Steuer- und regulatorische Risiken als größte Herausforderung für ihre Dienstreiseprogramme, gefolgt von Spanien mit 82 Prozent. Deutschland liegt mit 64 Prozent im mittleren Bereich. Mit zunehmender Globalisierung steigt auch das Geschäftsreiserisiko. Neben den großen Unternehmen expandieren mittlerweile auch mittelständische Unternehmen in andere Länder und die Reiseziele von Geschäftsreisen werden vielfältiger. Laut Aussage der Experten der Global Business Travel Association werden die Ausgaben für Dienstreisen 2013 weiter zunehmen. Auch das Consulting-Unternehmen Mercer sieht in einer aktuellen Studie die Zahl der globalen Nomaden, den so genannten Expats, weiter steigen.

Banken häufig Opfer von Wirtschaftskriminalität

Fast drei Viertel der deutschen Finanzdienstleister sind in den Jahren 2009 bis 2011 von Wirtschaftskriminellen geschädigt worden. Damit ist der Anteil der betroffenen Unternehmen im Vergleich zum Zeitraum 2007/2008 um annähernd zehn Prozentpunkte gestiegen, wie aus

einer Branchenauswertung der Beratungsgesellschaft PwC und der Universität Halle-Wittenberg hervorgeht. Damit weist die Studie für den Finanzsektor eine weit überdurchschnittliche Kriminalitätsbelastung aus: Branchenübergreifend waren von 2009 bis 2011 nur durchschnittlich gut die Hälfte der Unternehmen (52 Prozent) in den vergangenen zwei Jahren mindestens einmal Opfer einer wirtschaftskriminellen Handlung. Wird neben den eindeutigen Straftaten auch das so genannte Dunkelfeld der konkreten Verdachtsfälle berücksichtigt, steigt der Anteil der Geschädigten in der Finanzdienstleistungsbranche sogar auf 86 Prozent. Für den Banken- und Finanzdienstleistungssektor typische Wirtschaftsstraftaten sind Vermögensdelikte (beispielsweise Betrug und Unterschlagung), Geldwäsche und Falschbilanzierung. Von Vermögensdelikten waren 53 Prozent der Befragten betroffen gegenüber 58 Prozent in den Jahren 2006/2007. Ein signifikanter Anstieg ist hingegen bei der Geldwäsche (von 37 Prozent auf 43 Prozent) und vor allem der Falschbilanzierung (von 10 Prozent auf 18 Prozent) festzustellen. "Im Zuge der Finanzmarktkrise haben offenbar einige Firmenkunden ihre Bilanzen manipuliert, um Kreditzusagen zu erhalten. Die Zunahme der Geldwäschedelikte dürfte demgegenüber in erster Linie auf das so genannte Kontrollparadox zurückzuführen sein: Wegen der verschärften regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen haben die Finanzdienstleister verdächtige Geldbewegungen intensiver untersucht und entsprechend mehr Straftaten aufgedeckt als in der Vergangenheit", erläutert Burkhard Eckes, Leiter des Bereichs Banking & Capital Markets bei PwC. Die höhere Zahl der Wirtschaftsdelikte in der Finanzbranche geht einher mit einem Anstieg der finanziellen Schäden. Bezifferten die Banken und Finanzdienstleister ihre Schadensbelastung im Jahr 2007 auf durchschnittlich knapp 2,4 Millionen Euro, waren es 2011 über 5,5 Millionen Euro. Besonders hohe direkte Kosten sind mit



Vermögensdelikten verbunden. Banken, die von Unterschlagung, Betrug oder ähnlichen Straftaten betroffen waren, berichten über eine Schadenshöhe je Vermögensdelikt von mehr als 6,8 Millionen Euro. Zu den direkten Schäden durch Wirtschaftsstraftaten müssen allerdings noch die nur schwer messbaren indirekten Folgekosten addiert werden. Die Managementkosten für Geldwäschedelikte beziffern die betroffenen Institute im Durchschnitt auf knapp 100.000 Euro, für Vermögensdelikte wendeten die Befragten rund 160.000 Euro und für Fälle von Falschbilanzierung sogar durchschnittlich fast 490.000 Euro auf. Jenseits der materiellen Belastungen müssen sich die Finanzdienstleister auch mit immateriellen Folgeschäden der Wirtschaftskriminalität auseinandersetzen. So berichten fast 40 Prozent der Unternehmen über einen signifikanten Imageverlust, gut jedes dritte Institut sieht die Beziehungen zu Geschäftspartnern in Folge der bekannt gewordenen Delikte beeinträchtigt und knapp 30 Prozent auch das Verhältnis zu den Behörden. Obwohl der Finanzsektor einem strengen Regelwerk und einem komplexen internen und externen Aufsichtssystem unterliegt, wurden fast drei Viertel der gravierendsten Delikte der vergangenen zwei Jahre eher zufällig entdeckt. Diese Quote entspricht in etwa dem Durchschnitt aller Branchen. "Gerade die zunehmende Automatisierung und Standardisierung von Geschäftsvorfällen scheint viele Institute anfälliger für kriminelle Manipulationen werden zu lassen. Mit höherer Standardisierung sollte in gleichem Maße die Prävention wachsen. Denn schon einfachste Präventionsmaßnahmen können die Schäden durch Wirtschaftskriminalität deutlich verringern", kommentiert Lars-Heiko Kruse, Wirtschaftskriminalitäts-Experte bei PwC. Auch die befragten Finanzdienstleister sehen am häufigsten Defizite bei einer vergleichsweise einfachen Präventionsmaßnahme: 41 Prozent kritisieren, dass das Vier-Augen-Prinzip in ihrem Unternehmen nicht oder zumindest nicht

immer greift. Dabei könnte der "zweite Blick" etliche Täter entlarven, denn an fast jedem zweiten aufgedeckten Delikt in der Finanzbranche sind die eigenen Mitarbeiter beteiligt.

Falsche Risikowahrnehmung bei Wirtschaftskriminalität

Fast jedes vierte mittelständische Unternehmen war in den letzten zwei Jahren Opfer wirtschaftskrimineller Handlungen. Bei den Großunternehmen war sogar mehr als die Hälfte betroffen. Jedes Jahr werden in Deutschland knapp 675.000 wirtschaftskriminelle Delikte begangen. Das Schadensausmaß ist hoch und liegt im Schnitt bei mehr als 300.000 Euro im Jahr pro betroffenem Unternehmen oder 30.000 Euro pro Fall. Das hat eine Umfrage der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft KPMG unter 300 mittelständischen und 32 der 100 größten Unternehmen in Deutschland ergeben. "Angesichts dieser Zahlen ist es umso alarmierender, dass vier von fünf Mittelständlern die Gefahr durch Wirtschaftskriminalität für das eigene Unternehmen als gering bis sehr gering einschätzen und ebenso viele ihre Schutzmechanismen für ausreichend halten. Hier gibt es eine völlig falsche Risikowahrnehmung", sagt Frank Hülsberg, Partner bei KPMG im Bereich Forensic. Und auch bezüglich der Gefahrenquellen stimmt die eigene Wahrnehmung nicht: Die Unternehmen vermuten als größte Gefahrenquelle Datendiebstahl/Datenmissbrauch sowie die Verletzung von Schutz- und Urheberrechten. Tatsächlich waren sie überwiegend von Delikten wie Diebstahl und Unterschlagung (65 Prozent) sowie Betrug oder Untreue (37 Prozent) und von Geldwäsche-Delikten (17 Prozent) betroffen. Fälle von Datendiebstahl und Daten-



missbrauch sind hingegen auf 31 Prozent zurückgegangen. Die Verletzung von Schutz- und Urheberrechten liegt bei 17 Prozent. Der Anteil an Korruptionsdelikten hat sich weiter reduziert auf jetzt 6 Prozent. In jedem zweiten Fall kommt der Täter aus dem eigenen Unternehmen. "Vor allem in inhaber- und familiengeführten Unternehmen gibt es eine Kultur des Vertrauens", erklärt Frank Weller, Leiter des Bereichs Forensic bei KPMG. "Die Studie bestätigt unsere Erfahrung aus der Praxis, dass hier oft grundlegende Kontrollmechanismen wie die Funktionstrennung oder das Vieraugenprinzip sträflich vernachlässigt werden. So entwickeln sich häufig gerade jene Mitarbeiter zu einer Gefahr, auf die man sich in besonderer Weise verlässt." Etwas anderes kommt hinzu: Die Hälfte der Delikte wird in mittelständischen Unternehmen nur zufällig aufgedeckt. Die Aufklärung der Taten durch ein Internes Kontrollsystem ist dagegen stark rückläufig und liegt heute bei nur noch 40 Prozent. Frank Weller: "Oft sind die Kontrollstrukturen in mittelständischen Unternehmen nicht ausgereift. Dass diese gleichwohl keine nennenswerten Investitionen in den Ausbau von Präventionsmaßnahmen planen, ist vor diesem Hintergrund bedenklich." Gut die Hälfte der Täter kommt aus dem Management. Dazu erklärt Compliance-Experte Hülsberg: "Der typische Täter ist auch hier oft lange im Unternehmen und zudem in der Hierarchie relativ weit oben. Er kennt die Prozesse ganz genau und kann Kontrollmechanismen dadurch viel leichter umgehen." Mit 33 Prozent nicht unerheblich ist in den großen Unternehmen zudem der Anteil externer Täter wie zum Beispiel Lieferanten und Kunden. Ein verbreitetes Täterprofil ist bei den betroffenen Unternehmen das kollusive Zusammenwirken von internen und externen Akteuren. Anders als bei den mittelständischen Unternehmen stimmt die Risikowahrnehmung viel eher mit der am Gesamtschaden ausgemachten konkreten Bedrohung überein. Nur bei der Deliktart der Kartellrechtsverstöße ist

das tatsächliche Risiko höher als von den Unternehmen angenommen. In den befragten großen Unternehmen erfolgte die Aufdeckung der Fälle überwiegend (78 Prozent) durch offene Hinweise von Unternehmensinternen. "Neben den materiellen Schäden darf auch der Reputationsverlust nicht unterschätzt werden. Es ist daher eine elementare Führungsaufgabe, Fehlverhalten deutlich und sichtbar zu sanktionieren", so Hülsberg.

Deutschland bei der Korruptionsbekämpfung nur mittelmäßig

Die Antikorruptionsorganisation Transparency International bewertet im Rahmen eines sog. Korruptionswahrnehmungsindizes (CPI) 176 Länder nach der im öffentlichen Sektor - bei Beamten und Politikern - wahrgenommenen Korruption. Angeführt wird der aktuelle CPI 2012 von Dänemark, Finnland und Neuseeland mit 90 von 100 Punkten. Beamte und Politiker dieser Länder werden als besonders integer wahrgenommen. Afghanistan, Nordkorea und Somalia bilden mit acht von 100 Punkten das Schlusslicht. Diese Länder leiden vor allem unter schwach ausgeprägten Rechenschaftspflichten für Führungspositionen und ineffektiven Strukturen der öffentlichen Verwaltung. Die Länder der Eurozone, die am stärksten von der Wirtschafts- und Finanzkrise betroffen sind, bleiben nach den Reformbemühungen der letzten Monate hinter den Erwartungen zurück. Transparency hat immer wieder darauf hingewiesen, dass die Korruptionsrisiken im öffentlichen Sektor und die Ursachen der Finanzkrise angegangen werden müssen. Anstrengungen zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung müssen im Reformprozess dieser



Länder priorisiert werden. Deutschland nimmt mit 79 von 100 Punkten Rang 13 ein (Vorjahr Platz 14). Im Umfeld vergleichbarer Länder liegt Deutschland weiter im Mittelfeld. Für eine bessere Platzierung Deutschlands steht das Ausbleiben wichtiger Reformen im Bereich der Abgeordnetenbestechung und der Transparenz der Nebeneinkünfte von Abgeordneten im Weg. Die Mehrheit des Deutschen Bundestages verzögert weiterhin die Verschärfung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung. Diese ist Voraussetzung dafür, dass die UN-Konvention gegen Korruption (UNCAC) ratifiziert werden kann, die vor neun Jahren von der damaligen Bundesregierung unterzeichnet wurde. Dass dieses Anliegen nicht rein theoretischer Natur ist, zeigt u.a. der aktuelle Fall Volker Hoff, des früheren hessischen CDU-Landesministers und Ex-Cheflobbyisten von Opel. Die Staatsanwaltschaft Wiesbaden hat strafrechtliche Ermittlungen gegen Hoff wegen Geldwäsche aufgenommen.

Korruptionsvorwürfe kommen Allianz teuer zu stehen

Korruptionsvorwürfe in Indonesien kommen den deutschen Versicherungskonzern Allianz teuer zu stehen. Um die Vorwürfe beizulegen, muss die Allianz SE 12,3 Millionen US-Dollar an die US-Börsenaufsicht SEC zahlen. Im Gegenzug verzichtet die SEC auf eine weitere Verfolgung der Vorwürfe, wie sie auf ihrer Webseite mitteilte. Die amerikanische Börsenaufsicht ist für den Fall zuständig, weil die Allianz zeitweise in den USA börsennotiert war. Die Fälle, über die die SEC nun berichtet, betreffen die Jahre 2001 bis 2008. Laut SEC hat die Allianz einen Gewinn von über 5,3 Millionen Dollar durch die

unsauberen Geschäfte gemacht. Bei Regierungsprojekten in Indonesien habe es insgesamt 295 aufgedeckte Fälle gegeben, wo Aufträge wohl nur durch ungerechtfertigte Zahlungen an Angestellte staatlicher Stellen zustande gekommen seien. Eine Tochter der Allianz habe im Zusammenhang mit den Projekten über 650.000 Dollar an Staatsdiener gezahlt. Ein Sprecher des Versicherungskonzerns betonte, die Allianz habe die Vorkommnisse bereits 2009 festgestellt. Es seien daraufhin – auch mit Hilfe von externen Beratern – Schritte eingeleitet worden, um solche Vorfälle zu verhindern.

EU will Unternehmen besser vor Betrügern schützen

Unternehmen sollen in Zukunft besser vor unseriösen Gewerbetreibenden und irreführenden Vermarktungspraktiken geschützt werden. Die EU-Kommission hat dazu in Brüssel einen Maßnahmenkatalog vorgestellt. Irreführende Praktiken sind in Zukunft verboten: Die Mitgliedstaaten sollen alle Gesetzeslücken schließen und abschreckende Sanktionen einführen. Außerdem muss in jedem Staat eine Behörde benannt werden, die dafür sorgt, dass die Vorschriften auch in grenzüberschreitenden Fällen umgesetzt werden. "Nur eine stabile europaweite Regelung wird es uns ermöglichen, entschieden gegen Betrügereien vorzugehen, die auf Unternehmen abzielen, und dafür zu sorgen, dass die Täter sich nicht hinter Staatsgrenzen verschanzen können", erklärte die Kommissions-Vizepräsidentin und Justizkommissarin Viviane Reding. "Wir müssen betrügerischen Adressbuchfirmen, gefälschten Rechnungen und ähnlichen Betrügereien Einhalt gebieten. Kleine Unternehmen sind das Rückgrat der europäischen Wirtschaft; sie können es sich wirklich nicht leisten, Geld an Betrüger zu verlieren.



Wir sind entschlossen, den Geschäftsverkehr in Europa sicherer zu machen." In der EU ansässige Unternehmen, Freiberufler und zivilgesellschaftliche Organisationen fallen täglich betrügerischen Vermarktungspraktiken zum Opfer. Diese reichen von falschen oder irreführenden Informationen über angebotene Dienstleistungen bis hin zur Zusendung von als Rechnung getarnten Angeboten. 13.000 Beschwerden liegen mittlerweile vor. Die Betrüger sind dabei häufig in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig.

Modulare Lösung gegen Geldwäsche und Betrug

Finanzdelikte und Betrug kosten Unternehmen jedes Jahr nicht nur horrende Summen - sie bedeuten auch ein erhebliches Reputationsrisiko. Der Softwarehersteller SAS hat vor diesem Hintergrund eine neue Business-Analytics-Lösung für die Bekämpfung von Finanzdelikten vorgestellt, die über Funktionen zur Bekämpfung von Geldwäsche sowie über die Möglichkeit verfügt, unternehmensinterne Unregelmäßigkeiten aufzudecken. Die sog. Financial Crimes Suite ist modular aufgebaut und soll ab dem ersten Quartal 2013 auf den Markt kommen. Die Lösung ermöglicht eine Sicht auf sämtliche risikorelevanten Vorgänge: Auffällige Verhaltensweisen und Aktivitäten lassen sich so leichter identifizieren. Neben einem ausgefeilten Datenmanagement sollen spezielle Funktionen zur Betrugserkennung eingesetzt werden. Besteht Verdacht, gibt die Lösung automatisch eine Warnung ab. Zu den weiteren Funktionen der Suite zählen Alert Management, Fallmanagement, Predictive Alert Analytics und Advanced Analytics inklusive Entity-Link-Analyse.

UBS-Rogue Trader wegen Betrugs verurteilt

Ein Londoner Geschworenengericht hat den früheren UBS-Aktienhändler Kweku Adoboli in zwei Anklagepunkten des Betrugs für schuldig befunden. Von dem Vorwurf der Bilanzfälschung sprachen die Geschworenen Adoboli frei. Der Händler hatte bei der Schweizer Großbank mit eigenmächtigen Wertpapiergeschäften einen Verlust von 2,3 Milliarden US-Dollar verursacht. Der Skandal hatte im vergangenen Jahr die Bankenwelt erschüttert. Der 32-Jährige muss nun für sieben Jahre in Haft. Sechs Tage hatte die Jury beraten. Das Verfahren vor dem Strafgericht in Southwark südlich der City of London gegen den Ex-Händler hatte zuvor schon gut acht Wochen gedauert. Seine Verteidiger räumten vor Gericht ein, dass Adoboli so genannte Dachkonten eingerichtet habe, um die Gewinne aus Transaktionen zu verstecken, die gegen die Regeln der Bank verstießen. Gleichzeitig versuchten die Verteidiger, ihren Mandanten als einen Händler darzustellen, der von der Bank dazu angetrieben wurde, Risiken einzugehen. Er sei erst dafür zur Rechenschaft gezogen worden, nachdem seine Wetten auf dem Aktienmarkt während einer der volatilsten Phasen der europäischen Schuldenkrise im Sommer 2011 dramatisch platzten und der UBS den Milliardenverlust bescherten. Die Jury folgte dieser Argumentation größten Teils nicht. Warum sie letztlich die Beweisführung der Anklage bei den Betrugsvorwürfen akzeptierten, nicht aber bei den weniger schwerwiegenden Vorwürfen der Bilanzfälschung, ist unklar. Richter Brian Keith kritisierte Adoboli bei der Urteilsverkündung sehr scharf für seine Taten. "Egal, wie die Urteile der Jury ausgefallen wären, Sie werden für immer als der Mann bekannt sein, der für den größten Handelsverlust in der britischen Bankengeschichte verantwortlich ist", sagte er. "Die Verurteilung durch die Jury zeigt zudem, dass das, was Sie getan haben, auch



kriminell war." Die Anklage verbuchte das Urteil als Sieg für sich. Adoboli muss länger ins Gefängnis als der vor kurzem ebenfalls wegen Betrugs von einem französischen Gericht verurteile Ex-Händler der Société Générale, Jerome Kerviel, obgleich dessen Betrug größer war. "Abseits all des technischen Finanzjargons in diesem Fall, stand die Jury vor der Frage, ob Kweku Adoboli unehrlich gehandelt hat, als er der Bank den Verlust von 2,3 Milliarden Dollar beschert hat", sagte Ankläger Andrew Penhale in einer Mitteilung. Adoboli habe dafür die Vorschriften verletzt, vertuscht und gelogen. "In jedem geschäftlichen Kontext handelt es sich dabei schlichtweg um Betrug." Der Rogue Trader Adoboli hatte im Januar in allen Punkten auf "nicht schuldig" plädiert. Im Juni kam er nach einer mehrmonatigen Haft auf Kaution frei. Der Handelsskandal hatte weitreichende Konsequenzen für die Schweizer Bank. Die Konzernspitze wurde umgebaut - zunächst nahm Bankchef Oswald Grübel seinen Hut. Später wurde Risikomanagerin Maureen Miskovic ersetzt. Dem 32-Jährigen Adoboli, der in Ghana geboren ist, war ursprünglich in zwei Anklagepunkten Bilanzfälschung und in weiteren Punkten Betrug vorgeworfen worden. Später kamen im Zusammenhang mit den Dachkonten zwei weitere Punkte wegen Bilanzfälschung hinzu. Ihm drohten bis zu zehn Jahre Gefängnis für jeden Anklagepunkt wegen Betruges und bis zu sieben Jahre für die Punkte wegen Bilanzfälschung. In einem Betrugsfall verurteilte ihn der Richter zu vier Jahren Haft, in einem anderem zu sieben Jahren. Die Freiheitsstrafen sitzt der Ex-Händler gleichzeitig ab, er kann aber vorzeitig entlassen werden. Fast ein Jahr hatte der Ex-Händler bereits in Untersuchungshaft gesessen, dies wird ihm auf die Strafe angerechnet. Die UBS AG äußerte sich froh darüber, dass das Strafverfahren abgeschlossen sei. Die Zürcher Bank baut derzeit ihr Investmentbanking um und verkleinert es, um weniger Risiken einzugehen.

Schutz vor Warenkreditund Eingehungsbetrug

Versicherer übernehmen als Folge ihrer Risikobewertung nicht in allen Fällen die Schäden aus betrügerischen Handlungen. Während Antragsbetrug im Kundenneugeschäft oftmals über Vertrauensschadenversicherungen gedeckt werden können, ist der Betrug mit einer Warenkreditversicherung meist nicht gedeckt. Darauf weisen Industrieversicherungsmakler hin, nachdem in jüngerer Zeit ein Anstieg von Warenkredit- sowie Eingehungsbetrug zu konstatieren war. Unternehmen erhalten dabei Aufträge von angeblichen Käufern, die von vornherein nicht die Absicht haben, die bestellten Waren zu bezahlen. Lieferanten von schnell verwertbaren Produkten wie z. B. Lebensmitteln, EDV (Hardware) oder Stahl sind besonders begehrte Opfer. Geschäfte werden schnell abgewickelt und die Waren schnell geliefert. "Die klassische Warenkreditversicherung bietet bei einem so entstandenen Forderungsverlust keinen Entschädigungsanspruch. Im Rahmen einer Vertrauensschadenversicherung kann Versicherungsschutz gegen Verluste durch Eingehungsbetrug hingegen gewährleistet werden", erklärt Heiko Walter, Prokurist beim Industrieversicherungsmakler VIA Delcredere GmbH. Mit dieser Versicherung sollen im Ursprung Schäden, die durch Mitarbeiter, Vertrauenspersonen aus dem eigenen Unternehmen oder durch externe Dritte (Unterschlagung, Zerstörung, Diebstahl) abgedeckt werden. Entsprechend erweitert bietet sie aber auch Deckungsschutz beim Eingehungsbetrug. "Aus unserer Sicht ist die Vertrauensschadenversicherung eine sinnvolle und preisgünstige Ergänzung zur Warenkreditversicherung", so Walter. Vorsicht ist allerdings bei der Kalkulation der Policen geboten, denn hier sollte das Risiko gegen die Kosten im Einzelfall abgewogen werden. "Zwar bietet die Vertrauensschadenversicherung Deckungsschutz für vorsätzlich durch



Dritte begangene Straftaten, wie zum Beispiel im Falle von Betrug. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die meisten Versicherer geringere Versicherungssummen im Rahmen der regulären Vertrauensschadendeckung zur Verfügung stellen und eine Selbstbeteiligung nur bedingt wegverhandelt werden kann", weiß Matthäus Zosgornik von der Albatros Versicherungsdienste GmbH. Daher sei eine solche Deckung zwar sinnvoll, jedoch weniger für Forderungshöhen in kleinem fünfstelligem Eurobereich geeignet.

Bank Wegelin schließt nach Steuerskandal

Die älteste Bank der Schweiz verschwindet. Nach mehr als zweieinhalb Jahrhunderten stellt die Bank Wegelin in Folge eines Steuerskandals ihr Geschäft komplett ein. Das Institut aus Sankt Gallen hat sich im Streit mit den USA wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung für schuldig befunden und muss eine hohe Millionen-Strafe zahlen. In einer Anhörung gab Wegelin zu, reichen Amerikanern jahrelang dabei geholfen zu haben, Geld am Fiskus vorbeigeschleust zu haben. Die USA hatten schon vor einem Jahr Anklage gegen die älteste Bank der Schweiz wegen des Verdachts erhoben, für amerikanische Bürger insgesamt 1,2 Milliarden Dollar auf Auslandskonten versteckt zu haben. Angesichts des Streits hatte die Bank Anfang 2012 das Geschäft außerhalb der USA an die Raiffeisen-Gruppe verkauft. Wegelin & Co behielt nur das US-Geschäft, das nun eingestellt wird. Die Traditionsbank ist damit Geschichte. Das Schuldeingeständnis der bereits im Jahr 1741 gegründeten Bank ist der jüngste Schlag für die Praktiken der Schweizer Banken. Vor etwa fünf Jahren starteten die USA umfangreiche Untersuchungen, die der Auftakt für den jahrelangen Streit über das Bankgeheimnis waren. US-Behörden fordern die Namen von US-Bürgern, die

Schweizer Konten haben. Insgesamt muss Wegelin nun eine Strafe von 14,7 bis 29,4 Millionen Dollar berappen. Oben drauf kommt noch eine Entschädigung an die US-Steuerbehörde für mutmaßlich entgangene Steuereinnahmen über 20 Millionen und knapp 16 Millionen für die Gebühren, die Wegelin von US-Kunden erhalten hat.

Steuerabkommen mit der Schweiz endgültig gescheitert

Das Steuerabkommen mit der Schweiz ist endgültig gescheitert. Mit der Mehrheit von SPD und Grünen und gegen die Stimmen der Koalition wurde bei der Sitzung des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat eine Protokollerklärung verabschiedet, in der die Bundesregierung zur Wiederaufnahme der Verhandlungen "für ein gerechtes Steuerabkommen" aufgefordert wird. Ein Steuerabkommen mit der Schweiz dürfe die Steuerbetrüger der letzten Jahrzehnte nicht belohnen, daher lehnt der Vermittlungsausschuss das von Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble (CDU) verhandelte Abkommen ab. Zuvor hatte bereits der Bundesrat das umstrittene Steuerabkommen mit der Schweiz abgelehnt. Eigentlich sollte es zum 1. Januar 2013 in Kraft treten. Die von SPD und Grünen regierten Länder hatten bereits im Vorfeld angekündigt, dass sie dem Abkommen nicht zustimmen würden. Sie fordern stattdessen eine internationale Lösung. Bundesfinanzminister Schäuble verteidigte das Abkommen in der Länderkammer und wies Forderungen zurück, Regelungen rückwirkend einzuführen. "Für die Vergangenheit kann die Schweiz von ihrem Bankgeheimnis nicht Abstand nehmen. Gemäß dem Abkommen, dem bereits der Bundestag und die Schweiz zugestimmt hatten, sollten die Bankguthaben deutscher



Steuerpflichtiger in der Schweiz pauschal ab 2013 mit einer generellen Abgeltungssteuer von 26,4 Prozent besteuert werden. Zudem war eine pauschale Nachversteuerung von Altvermögen mit Sätzen von 21 bis 41 Prozent vorgesehen.

EU-Programm zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung

Die Terroristenbekämpfung ist beim Datenaustausch einen Schritt vorwärts gekommen. Das IT-Programm zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus (TFTP) ist zwei Jahre nach Einführung weitestgehend umgesetzt. Zu diesem Ergebnis kommt ein jetzt von der EU-Kommission vorgestellter Überprüfungsbericht. Mit dem Programm werden Daten zum Zahlungsverkehr von der Europäischen Union an US-Behörden weitergegeben, um die Geldquellen von Terroristen leichter aufspüren zu können. Die Überprüfung bestätigte den Nutzen des Programms für die Terrorismusbekämpfung und Prävention, was der EU zunehmend zu Gute kommt. Ein besonders augenfälliges Beispiel bei der Überprüfung ist der Fall des Terroristen Breivik in Norwegen. In diesem Fall halfen TFTP-gestützte Informationen den norwegischen und anderen europäischen Ermittlern einschließlich Europol, innerhalb weniger Stunden festzustellen, über welche Kanäle Breivik die Gelder zur Vorbereitung seiner hinterhältigen Attentate erhalten und bewegt hatte. Darüber hinaus konnten die finnischen Behörden anhand der im Fall Breivik erhobenen TFTP-Daten einen Verdächtigen festnehmen, bevor dieser in der Lage war, ähnliche terroristische Pläne in die Praxis umzusetzen. Im Bericht sind auch andere Fälle aufgeführt, in denen das TFTP auf die richtige Spur führte.

EU erleichtert grenzüberschreitenden Rechtsstreit

Die Europäische Kommission hat Rückendeckung vom Europäischen Parlament für eine Vereinfachung grenzüberschreitender Rechtsstreitigkeiten erhalten. Insbesondere komplizierte und kostenaufwendige Verfahren zur Anerkennung von Gerichtsentscheidungen in Zivil- und Handelssachen zwischen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten sollen abgeschafft werden. Davon sollen Verbraucher und Unternehmen in gleicher Weise profitieren. Die Kommission hatte dazu bereits im Dezember 2010 einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt, der durch die erleichterte Anerkennung Einsparungen von bis zu 48 Millionen Euro jährlich vor allem für kleine und mittlere Unternehmen bedeutet. "Der Binnenmarkt wird attraktiver, wenn bürokratische Hürden, Extrakosten und Rechtsunsicherheit bei 27 unterschiedlichen und oftmals widersprüchlichen Entscheidungen entfallen. Das ist ein gutes Beispiel dafür, wie Justizpolitik Wachstum ankurbeln kann. Diese Reform wird das Geld von Verbrauchern und Unternehmen sparen, weil Gerichtsurteile von einem Mitgliedstaat automatisch in einem anderen anerkannt werden", betonte Viviane Reding, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und EU Kommissarin für Justiz.

Beratungsprotokoll der Banken überzeugt nicht

61 Prozent der Bundesbürger sehen drei Jahre nach Einführung der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsprotokolle keine erkennbaren Fortschritte bei der Beratungsqualität der Banken. Sieben von zehn Bundesbürgern glauben, dass die Institute bei den schwarz auf weiß do-



kumentierten Anlagegesprächen ihre Formulierungen so wählen, dass sie im Streitfall abgesichert sind. Die vom Gesetzgeber für Kunden vorgesehene Transparenz bleibt damit häufig auf der Strecke. Dies zeigt eine bevölkerungsrepräsentative Umfrage der Unternehmensberatung Cofinpro unter 1.000 Bundesbürgern. Die große Mehrheit der Verbraucher wünscht sich in Zukunft mehr Initiative von den Banken, um von den Vorteilen des Beratungsprotokolls (§ 34 Abs. 2a, WpHG) zu profitieren. So erwarten 88 Prozent der Kunden von ihrem Bankberater, dass er detailliert über die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben im Beratungsprotokoll informiert. In der gängigen Praxis setzen die Institute jedoch häufig zu viel Wissen beim Kunden voraus. "Das Beratungsprotokoll entwickelt sich bei den Kunden immer mehr zu einer Visitenkarte des Bankberaters", sagt Melanie Purgar, Expertin für Vertriebsprozesse bei Cofinpro. "Viele Institute unterschätzen dabei, dass zu einer qualitativ anspruchsvollen Anlageempfehlung transparente Erläuterungen zur begleitenden Mitschrift gehören. Die erste Frage des Beraters sollte daher immer lauten, ob der Kunde mit dem Beratungsprotokoll vertraut ist oder er grundlegende Erklärungen zu den Pflichtangaben wünscht. Das schafft Vertrauen und versetzt den Kunden anschließend in die Lage, sich ein besseres Urteil über die Beratung zu bilden." Darüber hinaus wünschen sich die Anleger zusätzliche Sicherheit durch externe Prüfungen der Beratungsprotokolle. Über 70 Prozent der Deutschen denken dabei an regelmäßige Kontrollen, beispielsweise durch Verbraucherorganisationen wie die Stiftung Warentest. "Die Umfrageergebnisse zeigen, dass die Institute noch immer vor der Herausforderung stehen, das in der Finanzkrise verloren gegangene Vertrauen der Anleger zurückzugewinnen. Hierfür bietet sich das Beratungsprotokoll als wichtiges Kundenbindungsinstrument an. Diese Potenziale werden von den Banken aktuell jedoch noch nicht voll ausgeschöpft", sagt Purgar.

Onlinepublikation "Compliance Insider"

Der Corporate Governance und Compliance-Dienstleister Red Flag Group hat eine vierteljährlich erscheinende Online-Publikation für Compliance-Manager in englischer Sprache ins Internet gestellt. Der "Compliance Insider" behandelt Antikorruptionsfragen und erteilt Führungskräften im Rechts- und Compliancebereich Ratschläge von Experten. In der aktuellen Ausgabe werden u.a. Themen wie externe Due Diligence-Programme, Analyse der Risiken bei Geschäften im Irak sowie Marktberichte aus Europa, Großbritannien, den Vereinigten Arabischen Emiraten und den Vereinigten Staaten aufgegriffen. Link: www.redflaggroup.com/compliance_insider.php

Eni verliert Finanzvorstand wegen Korruptionsuntersuchung

Der italienische Ölkonzern Eni verliert seinen Finanzvorstand. Alessandro Bernini sei von seinem Amt zurückgetreten, teilte Eni mit und verwies zur Begründung auf die laufenden Korruptionsuntersuchungen bei dem Öldienstleister Saipem. Bernini war seit 2008 auch Finanzvorstand bei Saipem. Eni besitzt einen Anteil von 43 Prozent an Saipem. Neuer Finanzvorstand bei der Eni SpA soll nun Massimo Mondazzi werden, der derzeit die Funktion als Executive Vice President der Sparte E & P für den Bereich Zentralasien, Ferner Osten und die Pazifik-Region verantwortet. Die Behörden in Mailand wollen die Geschäfte von Saipem in Algerien untersuchen. Zuvor hatte auch der Chef von Saipem, Pietro Franco, seinen Rücktritt angeboten.



Sich blind durch den Gesetzesdschungel zu tasten ist riskant. Einfach und sicher hingegen sind die Compliance Lösungen von Creditreform.

Die gesetzeskonforme Prüfung zur Identifizierung von Geschäftspartnern und die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten ist kompliziert und aufwändig. Sie zu ignorieren jedoch ist riskant. Denn bei Nichteinhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften drohen hohe Geldbußen. Vertrauen Sie daher auf die einfachen und sicheren Compliance Lösungen von Creditreform.





Silvia Rohe übernimmt Creditreform Compliance Services



Silvia Rohe (Foto) hat die Geschäftsführung der neu gegründeten Creditreform Compliance Services GmbH übernommen. Das Unternehmen hat sein Dienstleistungsspektrum insbesondere auf die Bedürfnisse der Leasing- und Factoring-Branche abgestimmt und will überwiegend bei aufsichtlichen Aufgabenstellungen in den Bereichen Compliance, Geldwäsche- und Betrugsprävention sowie Risikomanagement (MaRisk) beraten. Bevor Silvia Rohe 2007 als Senior Consultant Compliance & Fraud Management beim Verband der Vereine Creditreform e.V. startete, war sie bei diversen Banken tätig, unter anderem beim Schweizerischen Bankverein Deutschland AG im Bereich Firmenkundenbetreuung und als Gruppenleiterin Risikomanagement sowie Projektleiterin Basel II bei der Toyota Kreditbank GmbH. Parallel hat sie berufsbegleitend den Studiengang zum "Certified Compliance Professional" (CCP) an der Frankfurt School of Finance & Management absolviert und sich durch eine Business Trainer-Ausbildung qualifiziert.

Compliance-Chef Claasen lässt Amt ruhen

Der ThyssenKrupp-Vorstand Jürgen Claassen zieht die Reißleine. Der Manager hat den Aufsichtsrat gebeten, ihn bis auf weiteres von seinen Vorstandsaufgaben zu entbinden. Gegen Claassen laufen derzeit Untersuchungen wegen Untreue im Zusammenhang mit Reisekostenabrechnungen. Claasen, der im ThyssenKrupp-Führungsgremium unter anderem für Compliance zuständig ist, ist bis zum 20. Januar 2016 bestellt. "Durch diesen Schritt möchte ich angesichts der derzeitigen öffentlichen Berichterstattung Schaden vom Unternehmen fernhalten, dem ich mich seit über 28 Jahren tief verbunden fühle", sagte Claassen in einem Statement. Claassen war in die Kritik geraten, nachdem wiederholt über seine Luxusreisen mit und ohne Journalisten berichtet worden war. Vorwürfe wegen Untreue hatte das nordrhein-westfälische Landeskriminalamt und die Staatsanwaltschaft Essen auf den Plan gerufen. Diese prüft die Vorwürfe derzeit. ThyssenKrupp selbst hat bereits eine interne Untersuchung eingeleitet.

Neuer Compliance-Chef bei Noerr

Dr. Torsten Fett (41) hat die Leitung der Noerr Compliance Group von Prof. Dr. Thomas Klindt (46) übernommen. Klindt hat die Compliance Group in den vergangenen Jahren auf- und ausgebaut und viele Banken bei der Entwicklung und Implementierung neuer Compliance-Programme begleitet. Der neue Leiter Torsten Fett ist Experte für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie für Finanzmarktaufsichtsrecht. Seit Jahren Mitglied der Compliance Group, hat er u. a. bei der Implementierung umfassender Compliance-



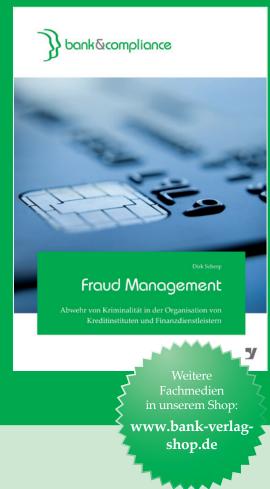


Programme sowohl in führenden Großbanken als auch bei Industrieunternehmen beraten und Mandanten mit interdisziplinären Teams der Kanzlei bei internen Compliance-Untersuchungen begleitet. Fett leitet zudem den Frankfurter Standort der Kanzlei.

Compliance-Experte Holzmüller wechselt zur GEMA



Dr. Tobias Holzmüller (37), bislang Partner bei Gleiss Lutz Rechtsanwälte in München, wird neuer Leiter der Rechtsabteilung und Chief Compliance Officer bei der GEMA. Er folgt auf Kilian Steiner, der das Justitiariat bis Ende 2012 leitet. Holzmüller war bisher schwerpunktmäßig in den Bereichen Kartellrecht, Urheberrecht, Compliance und Prozessführung tätig. Die GEMA vertritt in Deutschland die Urheberrechte von mehr als 64.000 Komponisten, Textautoren und Musikverlegern sowie von über zwei Mio. Rechteinhabern aus aller Welt. Sie ist weltweit eine der größten Autorengesellschaften für Werke der Musik.



Dirk Scherp

Fraud Management

ISBN 978-3-86556-246-3 Art.-Nr. 22.463-1100 332 Seiten, broschiert

54,00 Euro

Weitere Fachmedien in unserem Shop: www.bank-verlag-shop.de



Einheitlicher Aufsichtsrahmen für Kapitalanlagen: Das KAGB-E

Mit der bis zum 22.07.2013 in nationales Recht umzusetzenden Alternative Investment Manager Richtlinie ("AlfM-RL") hat der Europäische Gesetzgeber einen einheitlichen Aufsichtsrahmen für sämtliche Manager alternativer Investmentfonds geschaffen, deren fondsverwaltende Tätigkeit einen EU-Bezug aufweist. Die AlfM-Richtlinie konzentriert sich zwar auf die Regulierung der Verwalter von Finanzprodukten, entfaltet insoweit aber mittelbar auch Wirkungen auf die Fondsprodukte selbst.

Im November 2012 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Kapitalanlagegesetzesbuches ("KAGB-E") vorgelegt, mit dem die AlfM-Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt werden soll. Ziel dieses Gesetzesentwurfs ist eine einheitliche Regulierung des gesamten Investmentrechtes unabhängig davon, ob in Form eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere ("OGAW") oder als alternative Investmentfonds ("Alf"). I pr. Matthias Geurts

1. Materieller Fondsbegriff – Erlaubnis – Registrierung

Der KAGB-E rückt vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel der Austrocknung des sog. grauen Kapitalmarktes einen materiellen Investmentfondsbegriff in den Vordergrund, nachdem man sich für die Investmentfonds im Investmentgesetz ("InvG") nach langer Diskussion in 2008 gerade erst zu einem formellen Fondsbegriff durchgerungen hatte. Dementsprechend sollen sich all diejenigen, die in die Verwaltung oder in den Vertrieb von Investmentvermögen involviert sind, stets dem regulatorischen Rahmen des KAGB-E unterliegen, sofern nicht eine der engen begrenzten Ausnahmebestimmungen des KAGB-E eingreift. Ausnahmen gelten entsprechend der AIFM-RL für die Verwaltung von gehebelten AIF, die ein Gesamtvolumen von EUR 100 Millionen nicht überschreiten, sowie die Verwaltung von nicht gehebelten AIF, deren Anteile innerhalb einer Frist von 5 Jahren nicht zurückgegeben werden können und die ein Gesamtvolumen von EUR 500 Millionen nicht überschreiten. In diesen Fällen genügt lediglich eine Registrierungspflicht; einer Zulassung im Sinne einer Erlaubnis bedarf es also nicht. Diese Erleichterung soll aber nur für Spezial-AIF gewährt werden. Demgegenüber wird nach dem KAGB-E abweichend vom bisherigen Recht eine Erlaubnis erforderlich, und zwar wenn eine sog. Kapitalverwaltungsgesellschaft zusätzlich auch bislang nicht richtlinienkonforme Investmentvermögen – also AIFs – verwalten will. Bestehende Erlaubnisse bestehen allerdings fort.

2. Systematik der Investmentvermögen

Der KAGB-E differenziert zunächst nach offenen und geschlossenen Investmentvermögen. Hierbei sollen die offenen dadurch charakterisiert sein, dass sie eine häufigere Rücknahmemöglichkeit eröffnen. Das Nähere soll sich aus einer EU-Verordnung ergeben, so dass der Gesetzgeber von einer zunächst vorgesehenen pauschalen Regelung einer Rücknahmemöglichkeit innerhalb eines Jahres Abstand genom-



men hat. Soweit die Voraussetzungen für einen offenen Investmentvermögen nicht gegeben sind, liegt ein geschlossener AIF vor. Des Weiteren wird differenziert nach Publikums- und Spezialinvestmentvermögen, wobei letztere professionellen und semi-professionellen Anlegern vorbehalten sind. Wer professioneller Anleger ist, ergibt sich aus der MIFID. Dementsprechend handelt es sich nur um institutionelle Anleger einschließlich geschlossener Fonds und natürlicher Personen,

- die beantragt haben, als professionelle Anleger behandelt zu werden,
- eine Bankbestätigung erhalten haben, dass die Risiken der Investition abschätzen können und
- eine schriftliche Warnung über den mit der Qualifikation verbundenen Rechtsverlust akzeptiert haben sowie
- ▶ mindestens zwei der drei Kriterien erfüllen: (i) in den letzten vier Quartalen im relevanten Markt in erheblicher Größe und durchschnittlich zehn Mal im Quartal eine Transaktion getätigt oder (ii) Finanzanlageportfolio, einschließlich Bargeld und Finanzinstrumente von mehr als EUR 500.000 vorweggenommen oder (iii) mindestens ein Jahr im Finanzsektor gearbeitet haben.

Da diese Voraussetzungen einen Großteil der Stiftungen, Kommunen, Versorgungswerke aus dem Anwendungsbereich der Spezialfonds herausgenommen hätte, hat sich der Gesetzgeber entschieden, sog. semi-professionelle Anleger ebenfalls die Möglichkeit zur Investition in Spezial-Fonds zu eröffnen. Hierbei wird der semi-professionelle Anleger dadurch charakterisiert, dass

- er sich verpflichtet mindestens EUR 200.000 zu investieren,
- er schriftlich in einem vom Vertrag über

- die Investitionsverpflichtung getrennten Dokumente angibt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst ist,
- die Verwaltungsgesellschaft den Sachstand, die Erfahrung und die Kenntnisse des Anlegers bewertet, ohne von der Annahme auszugehen, dass der Anleger über die Marktkenntnisse und der Erfahrungen verfügt, sowie
- die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Art der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition hinreichend davon überzeugt ist, dass der Anleger in der Lage ist, seine Anlageentscheidung selbst zu treffen, die damit einhergehenden Risiken versteht und dass die Verpflichtung für den betreffenden Anleger angemessen ist, sowie
- die Verwaltungsgesellschaft das Einhalten dieser Kriterien schriftlich bestätigt.

3. Fondsvehikel

Als Fondsvehikel für Investmentvermögen sieht der KAGB-E im Bereich der OGAW sowie offener inländischer Publikums-AIF die Formen des Sondervermögens und der Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital vor. Im Rahmen der offenen inländischen Spezial-AIF soll darüber hinaus auch eine offene Investmentkommanditgesellschaft mit veränderlichem Kapital zur Verfügung stehen. Hiermit bezweckt der Gesetzgeber, vergleichbar zu den ausländischen Modellen des Fonds commun de placement (FCP), ein steuertransparentes Vehikel zur Verfügung zu stellen, mit dem das sog. Pension Asset Pooling möglich wird, d. h. Konzernen soll die Möglichkeit gegeben werden, dass ihre ausländischen Tochtergesellschaften in ein solches Vehikel investieren können, ohne dass sie einen steuerlichen Nachteil dadurch erleiden, dass sie nicht in ein Investmentvermö-



gen des jeweiligen Staates investieren, in dem die Tochtergesellschaften ansässig sind.

Für die geschlossenen Investmentvermögen sieht das KAGB-E einen abschließenden Typenzwang vor, wonach nur in eine Investment-Aktiengesellschaft mit fixem Kapital oder eine Investmentkommanditgesellschaft mit fixem Kapital investiert werden kann.

4. Der Vertrieb

Der KAGB-E enthält ausführliche Regelungen zum Vertrieb von Investmentvermögen. Hierbei wird der Begriff des Vertriebes begrifflich weiter gefasst als dies in der AIFM-RL vorgesehen ist, und zwar zumindest für Privatanleger, in dem es nicht darauf ankommen soll, ob der Vertrieb auf Initiative des AIFM oder in dessen Auftrag erfolgt ist.

Für den Vertrieb von OGAW ergeben sich keine wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung des InvG. Für den Vertrieb von Spezial-AIF gilt folgendes:

- Der Vertrieb eines EU-AIF durch einen im Inland ansässigen AIFM erfordert lediglich eine Anzeigepflicht bei der BaFin, was mit der Vorlage diverser Unterlagen verbunden ist.
- ▶ EU-AIFs, die durch einen in einem anderen EU-Staat ansässigen AIFM verwaltet werden, können auf Grundlage des sog. europäischen Passes vertrieben werden. Dies setzt allerdings die Erlangung einer Erlaubnis durch die Verwaltung und den Vertrieb des betreffenden AIF im Heimatstaat des AIFM sowie die Notifizierung dieser Erlaubnis über die Heimataufsicht an die BaFin voraus.
- Der Vertrieb von AIF mit Drittstaatenbezug wird im Rahmen der rund zweijährigen Übergangsfrist nur in den folgenden beiden Konstellationen zugelassen:

- Vertrieb von in einem Drittstaat AIFM durch in einem Drittstaat ansässigen AIFM
- Vertrieb eines EU-AIFM von einem in der EU ansässigen AIFM verwalteten EU-AIF, deren Master-AIF ein Drittstaaten-AIF ist oder von einem Drittstaaten-AIFM verwaltet wird.

Darüber hinaus ist die Vertriebszulassung solcher Konstellationen an hohe Anforderungen geknüpft: So muss etwa nicht nur der AIFM, sondern auch der AIF in seinem Heimatstaat einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterliegen und müssen Kooperationsvereinbarungen zwischen der BaFin und der Heimataufsicht sowie ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und dem Heimatstaat bestehen, das einen wirksamen Informationsaustausch gewährleistet. Ferner muss ein geeigneter Repräsentant mit Sitz oder Wohnsitz in Deutschland zur Wahrnehmung der Compliancefunktion benannt werden. Ebenso besteht eine Anzeigepflicht für den Vertrieb gegenüber der BaFin.

Für den Vertrieb von Publikums-AIF legt der KAGB-E äußerst strenge Maßstäbe an den Vertrieb und macht insoweit von dem eingeräumten Recht der AIFM-Richtlinie Gebrauch. Zwar kommen die Vertriebsvorschriften des Vermögensanlagegesetzes allerdings auch einschließlich dessen Ausnahmevorschriften für die Privatplatzierung nicht mehr zur Anwendung, die Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes hingegen bleiben kumulativ zu den Vorschriften des KAGB-E bestehen. Darüber hinaus wird der Vertrieb an umfangreiche Informationspflichten zum Schutze der Anleger geknüpft. So sind etwa dem Privatanleger rechtzeitig vor Vertragsschluss die wesentlichen Anlegerinformationen, der Verkaufsprospekt, der letzte veröffentlichte Jahres- oder Halbjahresbericht sowie der aktuelle Nettoinventarwert kostenlos zur Verfügung zu stellen.



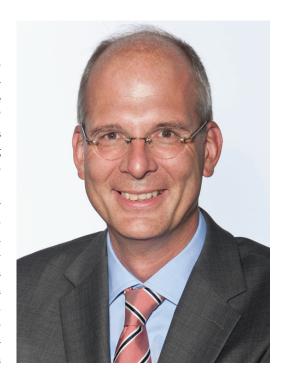
5. Übergangsvorschriften

Entsprechend der AIFM-RL ist ein Übergangszeitraum vom 22.07.2013 bis 21.01.2015 vorgesehen. In diesem Zeitfenster kann ein AIFM neue mit dem KAGB-E im Einklang stehende AIF vertreiben und verwalten und zwar auch bereits vor Erteilung der AIFM Erlaubnis, soweit Bezug genommen wird auf eine eingereichte oder beabsichtigte Antragstellung auf Erlaubnis.

Für geschlossene Publikums-AIF, deren Zeichnungsfrist vor dem 22.07.2013 abgelaufen ist, die aber noch nach dem 21.07.2013 Anlagen tätigen, sind nach Eingang des Erlaubnisantrages die zwingend erforderlichen Vorgaben der AIFM-RL, nicht aber auch die zusätzlichen Voraussetzungen des KAGB-E, einzuhalten. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die geschlossenen inländischen AIF in ihrer ursprünglichen Rechtsform und mit ihrer vorgesehenen Anlagestrategien weiter fortbestehen können. Im Ergebnis wird durch diese Regelung also ein Bestandsschutz für die bestehenden Fonds erreicht.



Mit dem KAGB-E wird nunmehr auch die bislang geschlossene Fondsindustrie in den Regelungsbereich einbezogen. Dies betrifft neben den angesprochenen Themen insbesondere auch die Managementvergütung sowie das Risiko- und Portfolio-Management. In diesen Bereichen wird es unter Compliance-Gesichtspunkten erforderlich werden, sich dokumentierte Richtlinien zu geben, an denen sich das Fondsmanagement dann messen lassen muss, und zwar nicht nur durch die Anleger, sondern auch durch die Finanzbehörden.



Autor:

Dr. Matthias Geurts, Rechtsanwalt und Associated Partner bei Noerr LLP.

Zur Person:

Dr. Matthias Geurts war bis 2001 als Referent im Bundesverband deutscher Banken tätig, anschließend bis 2012 als Direktor in der Group Tax Frankfurt bei der Deutschen Bank AG. Darüber hinaus ist er Autor zahlreicher Beiträge zum Steuerrecht sowie zu Finanzprodukten. An den Universitäten Hamburg, Leuven sowie der Fankfurt School of Finance and Management in Frankfurt engagiert er sich als Referent und Lehrbeauftragter.



Termine

Black Swans in a White Box -Vermeidung extremer Risiken im Bankgeschäft

Termin: 30.01.2013

Ort: Köln

Kosten: 599 EUR (zzgl. 19% MwSt) Info: www.risiko-manager-trainings.com

Der Compliance-Officer - Recht, Pflichten, Haftung

1. Termin: 31.01.-01.02.2013

Ort: Düsseldorf

2. Termin: 14.03.-15.03.2012

Ort: München

Kosten: 1.895,00 EUR (zzgl. 19% MwSt) Info: www.management-forum.de

Zahlungsverkehr der Zukunft

Termin: 06.02.-07.02.2013

Ort: Bonn

Kosten: 169 EUR für Bankmitarbeiter

(zzgl. 19% Mwst)

Info: www.zv-konferenz.de

Arbeitnehmerdatenschutz im Umbruch

Termin: 18.03.2013

Ort: Bonn

Kosten: 780,00 EUR (MwSt.-befreit)

Info: www.bank-verlag-shop.de/comp/seminare

Compliance for Banks 2013

Termine: 24. und 25.04.2013

Ort: Köln

Kosten: 99 EUR für Bankmitarbeiter (zzgl. Mwst)

Info: www.compliance-fachtagung.de

OpRisk Forum 2013

Termine: 16.05.2013

Ort: Köln

Kosten: 199 EUR (zzgl. Mwst) Info: www.opriskforum.de

ZWW-Zertifikatskurs: "Compliance Officer (Univ.)"

Termin: ab 08.03.2013

(10 Kurstage, freitags und samstags

von 9 bis 18 Uhr)

Ort: Universität Augsburg

Kosten: 5.950 EUR

Info: www.zww.uni-augsburg.de/compliance

Impressum

Verlag und Redaktion:

Bank-Verlag GmbH Postfach 450209, 50877 Köln Tel. 0221/54 90-169 Wendelinstraße 1, 50933 Köln E-Mail: katrin.frese@

Tel. 0221/54 90-0 Fax 0221/54 90-315

Geschäftsführer:

Wilhelm Niehoff (Sprecher), Henrik Langen,

Matthias Strobel

Gesamtleitung Kommunikation Tel. 0221/54 90-128 und Redaktion:

Dr. Stefan Hirschmann Tel. 0221/54 90-221 E-Mail: stefan.hirschmann@

bank-verlag.de

Objektleitung: **Bernd Tretow**

Layout & Satz: Katrin Frese

bank-verlag.de

Mediaberatung:

E-Mail: medien@bank-verlag.de Katja Müllers Tel. 0221/54 90-133 E-Mail: katja.muellers@ bank-verlag.de

Abwicklung:

Christel Corfield E-Mail: christel.corfield@ bank-verlag.de

Redaktion:

Caroline Serong Tel. 0221/54 90-118 E-Mail: caroline.serong@ bank-verlag.de

Anja Hanten Tel. 0221/54 90-346 E-Mail: anja.hanten@ bank-verlag.de

Erscheinungsweise: 10 x jährlich

Der nächste bank&compliance-Newsletter 02-2013 erscheint in der KW 07.

Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlags vervielfältigt werden. Unter dieses Verbot fallen insbesondere die gewerbliche Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und die Vervielfältigung auf Datenträgern. Die Beiträge sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, die Redaktion übernimmt jedoch kein Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der abgedruckten Inhalte. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Empfehlungen sind keine Aufforderungen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sowie anderer Finanz- oder Versicherungsprodukte. Eine Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Für die Inhalte der Werbeanzeigen ist das jeweilige Unternehmen oder die Gesellschaft verantwortlich